



PRÜFBERICHT

Steiermärkische Medizinararchiv GesmbH (marc)

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-255144/2015-3

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	5
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	5
1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht	6
2. GRÜNDUNGSHISTORIE	7
2.1 Entwicklung	7
2.2 Regierungsbeschluss	9
2.3 Beteiligungsausmaß	10
3. GRUNDLAGEN DER GESELLSCHAFT	11
3.1 Gründung	11
3.2 Gegenstand des Unternehmens	12
3.3 Eigentumsverhältnisse und Konzernzugehörigkeit	13
3.4 Beteiligung des Landes Steiermark.....	14
3.5 Organe	15
4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	19
4.1 Informationen auf der Homepage.....	19
4.2 Überblick über wesentliche rechtliche Grundlagen	20
4.3 Aufbewahrung und Lesbarkeit medizinischer (Bild-)Daten	21
4.4 Weiterverteilung medizinischer (Bild-)Daten	22
5. MARC UND ELGA	23
5.1 Grundlage und Grundbegriffe.....	23
5.2 Zielsetzung und Nutzen.....	23
5.3 Umsetzung von ELGA.....	24
5.4 Speichern von ELGA-Daten	25
5.5 ELGA Affinity Domain Steiermark	25
5.6 ELGA-Umsetzungsstand.....	28
5.7 ELGA in anderen Bundesländern.....	28
5.8 Schlussfolgerungen.....	29
6. ALLGEMEINE GESCHÄFTSGEBARUNG	30
6.1 Betriebsorganisation.....	30
6.2 Personalstand	30
6.3 Geschäftsfelder	30
6.4 Produkt- und Leistungsmodelle	31
6.5 (IT-)Strategie	32
6.6 IHE-Standard und Datenaufkommen	33
6.7 Auftragsvergabe	34
6.8 IT-Qualität und IT-Sicherheit	35
6.9 Konkurrenzsituation.....	36
6.10 Beteiligung an der BioNanoNet	36
6.11 Compliance	37
6.12 Risikomanagement.....	38
6.13 Internetauftritt	38
7. WESENTLICHE VERTRÄGE	40
7.1 Verträge mit Gesellschaftern	40
7.2 Verträge mit verbundenen Unternehmen	48
7.3 Kundenverträge.....	49

8. WIRTSCHAFTLICHE GEBARUNG	51
8.1 Rechnungswesen.....	51
8.2 Vermögen (Aktiva).....	52
8.3 Kapital (Passiva)	54
8.4 Gewinn- und Verlustsituation	55
8.5 Kundenumsätze	55
8.6 Lieferantenumsätze.....	56
8.7 Finanzbuchhaltung.....	57
8.8 Controlling-Berichte (Soll-Ist-Vergleiche)	58
8.9 Vorschau bis 2015/2016.....	59
8.10 Förderungen/Kapitalzuschüsse/Zuwendungen	59
9. AUFSICHT UND STEUERUNG	60
9.1 Generalversammlung der marc.....	60
9.2 Beirat der marc.....	60
9.3 Siemens Aktiengesellschaft bzw. Siemens Österreich	60
9.4 KAGes	61
9.5 Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit.....	62
9.6 Gesundheitsfonds Steiermark	63
10. ZUSAMMENFASSUNG	65
10.1 Charakterisierung	65
10.2 Wirkung und Nutzen.....	65
10.3 Ausblick.....	66
11. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	68

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A3	Abteilung 3 Verfassung und Inneres
A8	Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit
ÄrzteG 1998	Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte
AURA	Austrian Radiology Archive
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BioNanoNet	BioNanoNet Forschungsgesellschaft mbH
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006
CT	Computertomographie
DSG 2000	Datenschutzgesetz 2000
EBIT	Einkommen vor Zinsen und Steuern
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
GESPAG	Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals-AG
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GTelG 2012	Gesundheitstelematikgesetz 2012
IHE	Integration Healthcare Enterprise
ISA	Interne Servicevereinbarung
IT	Informationstechnologie
ITH	ITH icoservice technology for healthcare GmbH
KABEG	(Kärntner) Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
KIG	Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
marc	Steiermärkische Medizinarchiv GesmbH
MR	Magnetresonanz
PACS	Picture Archiving and Communication System
Siemens Österreich	Siemens Aktiengesellschaft Österreich
StKAG 2012	Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012
TB	Terabyte
UGB	Unternehmensgesetzbuch

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) hat eine Prüfung der Gebarung der Steiermärkischen Medizinarchiv GesmbH (marc) durchgeführt.

Bei der marc handelt es sich um ein Joint Venture der Siemens Aktiengesellschaft Österreich (Siemens Österreich) und der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes); die geprüfte Gesellschaft bietet IT-Lösungen für die Archivierung und Verteilung von medizinischen (Bild-)Daten an. Die KAGes ist an der marc zu 48 % beteiligt.

Ende 2013 wurde die marc mit der Errichtung und dem Betrieb der ELGA Affinity Domain Steiermark, das ist ein dezentral eingerichtetes Online-Portal zur Speicherung und zum Austausch von Daten der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA), beauftragt. Diese soll einen standardisierten Austausch der ELGA-Daten innerhalb des Versorgungsraums Steiermark und mit Affinity Domains anderer Versorgungsräume ermöglichen.

Die Prüfung der Grundlagen der Gesellschaft hat leichte Mängel offenbart; so wurden eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages, v. a. im Hinblick auf die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes um die Errichtung und den Betrieb der ELGA Affinity Domain Steiermark, und der Abschluss von Geschäftsführerverträgen empfohlen.

Das ursprüngliche Geschäftsmodell der marc sowie die Konzeption von ELGA überschneiden sich in wesentlichen Bereichen; mit der ELGA Affinity Domain Steiermark hat sich die marc ein weiteres Standbein geschaffen, das die geprüfte Gesellschaft mittelfristig absichern sollte.

Die allgemeine Geschäftsgebarung wurde weitgehend für in Ordnung befunden. Empfohlen wurde, künftig eine dokumentierte Strategieentwicklung zu betreiben und die Homepage der geprüften Gesellschaft zu erneuern.

Die marc hat mit ihren Gesellschaftern Siemens Österreich und KAGes eine Reihe von Verträgen abgeschlossen. Diese sind zu evaluieren und erforderlichenfalls neu zu fassen; es ist darauf zu achten, dass diese einem Drittvergleich standhalten.

Die wirtschaftliche Lage der marc stellt sich im Prüfzeitraum positiv dar. So konnten durchgängig Jahregewinne erzielt werden. Die Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Finanzbuchhaltung im Sinne des UGB war im geprüften Zeitraum gewährleistet. U. a. wurde empfohlen, den nächsten Jahresabschluss einer externen Prüfung zu unterziehen und dies zumindest in 3jährigen Abständen zu wiederholen.

KAGes und Siemens Österreich profitieren von diesem Joint Venture. Unter den im Prüfzeitraum bestehenden Rahmenbedingungen ist es sinnvoll, die marc in der bisherigen Form weiter zu führen.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Gebarung der

Steiermärkischen Medizinarchiv GesmbH (marc)

durchgeführt.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 31. Jänner 2015. Die zuständigen politischen Referenten im Prüfzeitraum waren:

von 23. September 2009 bis 21. Oktober 2010	Frau Landesrätin Dr. ⁱⁿ Bettina Vollath
von 5. November 2010 bis 11. März 2014	Frau Landesrätin Mag. ^a Kristina Edlinger-Ploder
seit 11. März 2014	Herr Landesrat Mag. Christopher Drexler

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes (LRH) ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der geprüften Gesellschaft, der für diese im Amt der Steiermärkischen Landesregierung zuständigen Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit (A8), des Gesundheitsfonds Steiermark sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer nahm den gegenständlichen Prüfbericht mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis, dass keine sachliche Zuständigkeit des Finanzressorts gegeben ist.

2. GRÜNDUNGSHISTORIE

2.1 Entwicklung

Die marc geht auf die Einführung eines Bildarchivierungs- und -kommunikationssystems – PACS (Picture Archiving and Communication System) – zur Zeit der Gründung der Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (im Folgenden als KAGes bezeichnet) in den Jahren 1985 bis 1986 zurück. Damals trat die Siemens Aktiengesellschaft Österreich (im Folgenden als Siemens Österreich bezeichnet) an die Universitätsklinik für Neurochirurgie am LKH-Univ. Klinikum Graz zwecks einer Technologiepartnerschaft heran, um gemeinsam die Speicherung von radiologischen Bilddaten durchzuführen.

In den folgenden Jahren wurden medizintechnische Geräte verschiedener Marken erstmals miteinander vernetzt. Ab 1993 wurden diese Bemühungen professionalisiert und 1994 eine erste Archiveinheit beschafft.

Die Initiative zur Entwicklung eines radiologischen Bildarchivs in den steiermärkischen Landeskrankenanstalten ist von Siemens Österreich ausgegangen; gemeinsam mit KAGes-Mitarbeitern wirkte Siemens Österreich von Beginn an bei der Entwicklung von Bildarchivierung und Bilddatenkommunikation maßgeblich mit.

In weiterer Folge wurde von den Projektpartnern KAGes und Siemens Österreich der Vorschlag entwickelt, für den Zweck der Archivierung von radiologischen Bilddaten eine gemeinsame Gesellschaft zu gründen. Folgende Hauptargumente sprachen für die Installierung eines gemeinsamen Joint-Ventures:

- Angebot von Archivierung und Austausch bzw. Versand radiologischer Bilddaten am Markt, um Größeneffekte zu nutzen und
- Verbesserung der Vernetzung im Gesundheitswesen (um z. B. alte Aufnahmen zugänglich zu machen und Doppelaufnahmen zu vermeiden).

Dabei sollte Siemens Österreich als Marktführer bei medizintechnischen Geräten und mit gutem Marktzugang ihr Know-how in den Bereichen Marketing und Vertrieb bzw. Technik einbringen, während die KAGes ihr anwendungstechnisches Know-how und die bestehenden Strukturen zum Betrieb des Archivs bereitstellen sollte.

Die KAGes gibt an, dass Handlungsalternativen vor der Gründung der Gesellschaft überprüft wurden. Dem LRH wurde eine Vergleichsrechnung mit einer Gegenüberstellung von Eigenarchivierung und Fremdarchivierung von der marc

übermittelt, welche einen eindeutigen Kostenvorteil für die Joint-Venture-Lösung zeigt. Weitere Unterlagen hierzu lagen jedoch nicht vor.

Im Hinblick auf die gemeinsamen Entwicklungen auf diesem Gebiet mit Siemens Österreich, die auf eine Eigen-Fremd-Entscheidung beschränkte Vergleichsrechnung und das Fehlen weiterer Unterlagen ist nicht davon auszugehen, dass abgesehen von einer Eigenarchivierung weitere ernsthafte Alternativen zur Verfügung standen und näher in Betracht gezogen wurden.

Die in die Jahre 1985 bis 1986 zurück reichende Kooperation mit Siemens Österreich hat für letztere einen nicht zu vernachlässigenden Startvorteil mit sich gebracht.

Der LRH empfiehlt, bei Vorhaben von vergleichbarer Größe, Neuartigkeit und prognostizierter Wirkung künftig umfassende Kosten-Nutzen-Analysen vorzunehmen und darin mögliche Handlungsalternativen näher zu beleuchten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Natürlich würde die Vorgangsweise bei Vorhaben von vergleichbarer Größe, Neuartigkeiten und prognostizierter Wirkung heute eine weitaus umfassendere Kosten-Nutzen-Analyse notwendig machen. Im vorliegenden Fall war dies aber im Jahr 2001/2002 bei der Gründung der marc nicht möglich, da damals praktisch nur die Alternative bestand, eine Eigenarchivierung durch die KAGes vorzunehmen. Zu dieser Zeit gab es nur maximal zwei ernstzunehmende Konkurrenten auf dem Markt, weshalb das Erstellen von weiteren Vergleichen zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgen konnte.

Laut der A8 war vordergründiges Ziel der Gründung der Gesellschaft, die nach dem Gesetz geforderte Aufbewahrungspflicht von bildgebendem Material unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu sichern und kostengünstig durchzuführen.

Dazu wurde ein Konzept zur Archivierung von radiologischen Bilddaten erarbeitet, welches die Geschäftsfelder bzw. Produkt-/Marktkombinationen wie Langzeitarchivierung für KAGes-Spitäler, für weitere Spitäler in der Steiermark, in Kärnten und im Burgenland umfasste. Zudem sollte ein Kurzzeitarchiv für Spitäler, welche ein solches aufgrund der Mengengerüste nicht aufbauen können, angeboten werden. Die Kurzzeit- und Langzeitarchivierung sollte auch für niedergelassene Radiologen, insbesondere in der Steiermark, in Kärnten und im Burgenland möglich sein.

Das auf diesem Konzept basierende Geschäftsmodell sah vor, dass Marketing und Vertrieb von Siemens Österreich erbracht und das Archiv über das

KAGes-Rechenzentrum unter Einhaltung aller Datensicherheitsvorschriften betrieben werden sollte. Auch wurden darin Chancen und Risiken sowie die erwartete Ergebnisentwicklung abgebildet.

Siemens Österreich stand als technologisch kompetenter Partner mit guten Marktkenntnissen zur Verfügung, die KAGes konnte ihr Know-how und ihre bestehenden Strukturen zum Betrieb des Archivs einbringen.

Die KAGes hätte sich laut der A8 dadurch notwendige Investitionen für die Gerätschaften für eine Langzeitarchivierung und einen kurz- oder mittelfristigen Ausbau der bestehenden Infrastruktur zur Kurzzeitarchivierung erspart, zumal die Datenvolumina ständig im Steigen begriffen waren. Zudem konnten die Betriebs- und Betreuungsressourcen synergetisch im Rahmen der bestehenden EDV-Betriebsstruktur der KAGes aufgebaut und genutzt werden.

2.2 Regierungsbeschluss

Die damalige Landesregierung stimmte im Jahr 2002 der Gründung der marc als gemeinsames Joint-Venture von KAGes und Siemens Österreich zur Archivierung von radiologischen Bilddaten zu.

In der Regierungssitzung vom 25. Februar 2002 wurde der für das Gesundheitsressort zuständige Landesrat ermächtigt, einen derartigen Beschluss in der Generalversammlung der KAGes zu treffen. Die Beschlussfassung für die Gründung dieses gemeinsamen Unternehmens erfolgte in der Generalversammlung am 6. März 2002.

Im Regierungssitzungsantrag bzw. -beschluss vom 25. Februar 2002 wurden folgende Aspekte des Joint-Ventures mit dem Arbeitstitel eAHC (eArchive for Health Care GmbH) näher erläutert:

- Ausgangssituation
- Produkt und relevanter Markt
- Geschäftsmodell
- Beteiligungsverhältnis
- Chancen/Vorteile
- Konkurrenzsituation
- Risiken/Gefahren
- erwartete Ergebnisentwicklung
- Beschlusslage bei Siemens Österreich

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungsgrundlagen im o. a. Regierungssitzungsantrag tendenziell positiv dargestellt waren. **Aus heutiger Sicht ist diese Aufbereitung positiv zu würdigen; die aufgezeigten Chancen konnten genutzt bzw. die erwartete Ergebnisentwicklung erreicht und über den ersten Betrachtungszeitraum hinaus weiter fortgeschrieben werden.**

2.3 Beteiligungsausmaß

Bereits im Regierungssitzungsantrag bzw. -beschluss vom 25. Februar 2002 wurde die später realisierte Minderheitsbeteiligung im Ausmaß von 48 % genannt. Begründet wurde dies damit, dass die KAGes mengenmäßiger Hauptkunde und Betreiber sei und Siemens Österreich für Marketing und Vertrieb verantwortlich zeichnen würde; aus diesen Gründen wäre eine mehrheitliche Beteiligung des privaten Kooperationspartners sinnvoll.

Weiters, so der Minderheitsgesellschafter KAGes, wäre es zu diesem Zeitpunkt Firmenpolitik von Siemens Österreich gewesen, nur Mehrheitsbeteiligungen einzugehen. **Eine KAGes-Mehrheitsbeteiligung war niemals Gegenstand von Diskussionen bzw. Verhandlungen.**

Die festgelegte Beteiligungsstruktur, so die KAGes, trug dem Umstand Rechnung, dass die KAGes Marketing und Vertrieb nicht als Teil ihres Kerngeschäftes sah und dieser Teil von Siemens Österreich eingebracht wurde.

Der Gesellschaftsvertrag vom 19. März 2002 bzw. die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen räumen der KAGes auch bei einer Beteiligung von 48 % ausreichende Einflussmöglichkeiten auf das geprüfte Unternehmen ein.

Die Festlegung des Beteiligungsausmaßes bei der marc auf 48 % ist für den LRH nachvollziehbar.

3. GRUNDLAGEN DER GESELLSCHAFT

3.1 Gründung

Der Gesellschaftsvertrag der marc wurde am 19. März 2002 unterzeichnet; die Neugründung ist mit der Eintragung ins Firmenbuch am 19. April 2002 erfolgt.

§ 4 Abs. 1 Z. 1 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) zufolge wird der Sitz einer GmbH durch deren Gesellschaftsvertrag festgelegt. Der Gesellschaftsvertrag vom 19. März 2002 sieht gemäß Punkt I. Abs. 2 „Graz“ als Sitz vor. Im Firmenbuch ist 8010 Graz, Stiftingtalstraße 4-6 als Geschäftsanschrift eingetragen.

Gemäß § 5 Abs. 2 GmbHG ist als Sitz der Gesellschaft der Ort zu bestimmen, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder an dem die Verwaltung geführt wird.

Das trifft für die im Firmenbuch eingetragene Geschäftsadresse nicht mehr zu; die angegebene Geschäftsadresse ist der Sitz des Minderheitsgesellschafters KAGes, an dem einer der Geschäftsführer zum Zeitpunkt der Gründung sein Büro hatte. Nunmehr befindet sich die Geschäftsleitung bzw. die Verwaltungsführung der marc in der benachbarten Billrothgasse 18a.

Eine diesbezügliche Änderung des Gesellschaftsvertrages ist nicht zwingend erforderlich; der LRH empfiehlt jedoch, die im Firmenbuch eingetragene Geschäftsadresse richtig zu stellen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Die Empfehlung des LRH wird seitens der KAGes geprüft

3.2 Gegenstand des Unternehmens

Die geprüfte Gesellschaft bietet IT-Lösungen für die Archivierung und Verteilung von medizinischen Daten an.

Punkt II. Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 19. März 2002 legt den Gegenstand des Unternehmens wie folgt dar:

- a) *Langzeit- und Kurzzeitarchivierung von radiologischen Bilddaten*
- b) *Anbindung niedergelassener Radiologen/Institute*
- c) *Medizinische Qualitätssicherung*
- d) *Betriebsführung von EDV-Diensten im Zusammenhang mit den Archivleistungen*
- e) *Fortbildung und Schulung sowie Bereitstellung und Vermittlung von Fachkräften, Beratern, Projektleitern, Systemarchitekten und Implementieren in EDV-Technologien des Gesundheitswesens*

Über ihr Geschäftsmodell gibt die marc wie folgt Auskunft:

„... ein Produkt, das den praktischen Anforderungen von intra- und extramuralen Kundinnen und Kunden und der IT-Landschaft entspricht:

- *marc ist eine Drehscheibe für Kurz- und Langzeitarchivierung von medizinischen Daten*
- *marc ermöglicht es Zuweisern ausgewählte Daten elektronisch abzufragen*
- *marc vernetzt den niedergelassenen Bereich mit öffentlichen und privaten Krankenanstalten*
- *marc garantiert den Zugriff auf die archivierten Daten für die gesetzliche Vorhaltefrist von 10 Jahren, oder bei Bedarf länger.“*

Zielgruppen sind öffentliche Krankenanstalten, Privatspitäler und Institute sowie niedergelassene Radiologen.

Konkret beschäftigt sich die marc insbesondere mit der Archivierung und Verteilung von elektronischen Bilddaten, wie z. B. CT- und MR-Aufnahmen, Röntgenbildern sowie Ultraschallbildern und -filmen.

Darüber hinaus hat sich zum Ende des Prüfzeitraumes das Geschäftsfeld der marc wesentlich erweitert:

Mit dem Betreibervertrag vom 7. November 2013 wurde die geprüfte Gesellschaft vom Minderheitsgesellschafter KAGes damit beauftragt, die ELGA Affinity Domain¹ für den Versorgungsraum Steiermark zu errichten und zunächst für fünf Jahre zu betreiben.

¹ = dezentral eingerichtetes Portal zur Speicherung und zum Austausch von ELGA-Gesundheitsdaten, Details siehe Kapitel 5.5.

Diese soll einen standardisierten ELGA-Datenaustausch innerhalb des Versorgungsraumes Steiermark und mit Affinity Domains anderer Versorgungsräume ermöglichen.

Die Errichtung und der Betrieb der ELGA Affinity Domain Steiermark gehen deutlich über den im Gesellschaftsvertrag vom 19. März 2002 definierten Unternehmensgegenstand hinaus.

Angesichts des Projektvolumens und der Bedeutung dieser Beauftragung für die künftige Entwicklung der geprüften Gesellschaft als weiteres Standbein **empfiehlt der LRH den Gesellschaftern, eine Änderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes in Betracht zu ziehen.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Diese Anregung wird von Seiten der KAGes geprüft.

Dabei wird festgehalten, dass die Errichtung und der Betrieb der ELGA Affinity Domain Steiermark unter Pkt. D „Betriebsführung von EDV-Diensten im Zusammenhang mit den Archivleistungen“ gesehen wird.

3.3 Eigentumsverhältnisse und Konzernzugehörigkeit

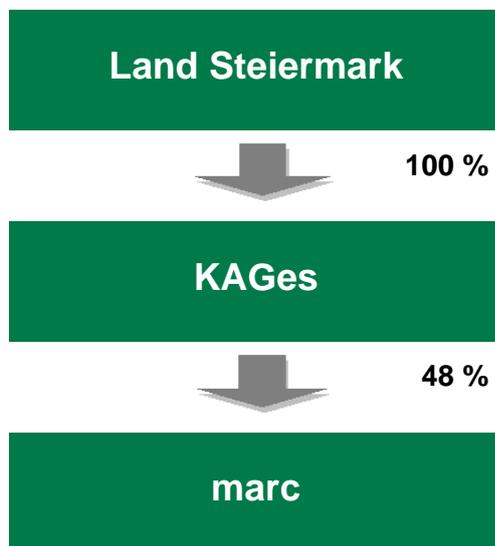
Im Prüfzeitraum stellten sich die Eigentumsverhältnisse der geprüften Gesellschaft wie folgt dar; diese haben sich seit der Gründung der Gesellschaft nicht verändert:

Gesellschafter	Stammeinlage	%-Anteil
Siemens Österreich	€ 78.000,--	52 %
KAGes	€ 72.000,--	48 %
Summe	€ 150.000,--	100 %

Die marc steht in einem Konzernverhältnis zu Siemens Österreich und gehört deren Vollkonsolidierungskreis an. Nebenabreden zum Gesellschaftsvertrag bzw. ein Syndikatsvertrag zwischen den beiden Gesellschaftern liegen nicht vor.

3.4 Beteiligung des Landes Steiermark

Bei der marc handelt es sich um ein nachgelagertes Unternehmen im Sinne des Art. 50 Abs. 1 Z. 3 L-VG. Daher ist der LRH dazu berechtigt, die Gebarung der Gesellschaft zu überprüfen.



3.5 Organe

3.5.1 Geschäftsführung

Der Gesellschaftsvertrag sieht die Bestellung von zumindest zwei Geschäftsführern durch Beschluss der Generalversammlung oder durch Gesellschafterbeschluss vor. Dabei haben die Gesellschafter Siemens Österreich und KAGes das Nominierungsrecht für jeweils einen Geschäftsführer.

Seit der Gründung der Gesellschaft haben folgende Personen die Geschäftsführung wahrgenommen:

Geschäftsführer der marc seit 2002		
Wolfgang I. WIESER	Siemens Österreich	von 19. April 2002 bis 17. März 2010
Karl KOCEVER	KAGes	seit 19. April 2002
Ing. Martin NOHAVA, MBA	Siemens Österreich	seit 17. März 2010

Herr Karl KOCEVER wird im Folgenden als „Geschäftsführer 1“, Herr Ing. Martin NOHAVA, MBA als „Geschäftsführer 2“ bezeichnet.

Neben seiner Funktion in der marc leitet Geschäftsführer 1 in der KAGes die Organisationseinheit „Informations-Kommunikations-Technologie Betrieb“. In der KAGes fungiert er auch als gewerberechlicher Geschäftsführer gemäß § 39 Gewerbeordnung 1994 für Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik (freies Gewerbe gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit.).

Geschäftsführer 2 hat neben seiner Funktion in der marc die Divisionsleitung Imaging Österreich des Sektors Healthcare bei Siemens Österreich inne.

Gemäß Punkt VI. Abs. 3 Gesellschaftsvertrag wurde per 25. Juni 2002 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung von den Gesellschaftern verabschiedet. Diese enthält Bestimmungen über Verantwortung, Sprecher der Geschäftsführung, Beschlussfassung sowie weitere Geschäfte, die einer Zustimmung des Beirates bedürfen, und die Berichterstattung an den Beirat.

Eine Aufteilung der Geschäftsbereiche der Geschäftsführer laut § 1 der Geschäftsordnung der Geschäftsführung wurde seitens der Generalversammlung nicht vorgenommen. Auch wurde ein Sprecher der Geschäftsführung im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung (Kann-Bestimmung) nicht ernannt.

Für die beiden Geschäftsführer der marc liegen keine eigenen Geschäftsführerverträge vor. Geschäftsführer 1 ist ein der KAGes dienstzugewiesener

Vertragsbediensteter des Landes Steiermark und erhält für seine Funktion eine wertgesicherte Mehrleistungszulage. Geschäftsführer 2 ist Bediensteter von Siemens Österreich.

Die Geschäftsführer erhalten für ihre Funktion einen variablen Gehaltsbestandteil in Form einer Prämie. Eine vertragliche Grundlage hierfür liegt nicht vor. Die Berechnung erfolgt nach Vorgaben von Siemens Österreich anhand eines sogenannten „Beteiligungsabkommens“ und soll mittels Zielvorgaben entsprechende Leistungsanreize setzen. Folgende Kriterien kommen dabei zum Einsatz:

- Umsatz der marc ohne KAGes-Anteil
- EBIT² der marc
- individuelle Leistung der Geschäftsführer

Die Zielvorgaben für „Umsatz marc ohne KAGes-Anteil“ und „EBIT marc“ richten sich nach dem Budget der marc, jene der „individuelle Leistung der Geschäftsführer“ nach einer Bewertung durch die Beiratsmitglieder.

Umsatz und EBIT sind durchaus gängige quantitative Kriterien für die Erfolgsmessung; bei der Festlegung von qualitativen Zielen (individuelle Leistung der Geschäftsführer) ist auf eine Operationalisierbarkeit (nach Inhalt, Ausmaß, Zeit) und damit auf eine Überprüfbarkeit der Zielerreichung zu achten.

Ab Erreichen der Zielvorgaben werden Prämienanteile für die o. a. Kriterien ausgeschüttet. Übererfüllung wird belohnt, wobei die Prämie vom Beirat auf 200 % des von diesem zuvor festgelegten Basiswerts gedeckelt werden kann.

Im Prüfzeitraum wurden die quantitativen und qualitativen Zielvorgaben stets (über-)erfüllt. Die Gesellschaft hat daher folgende Prämien (in % des Basiswertes) an die Geschäftsführer ausgeschüttet:

	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013
Geschäftsführer 1	174,3 %	137,0 %	129,5 %	161,3 %
Geschäftsführer 2	174,3 %	137,0 %	129,5 %	161,3 %

Die Ausschüttung wurde jeweils beim Beirat beantragt und von diesem genehmigt.

Der LRH empfiehlt, mit beiden Geschäftsführern geeignete Geschäftsführerverträge abzuschließen, die mit ihren jeweiligen Dienstverträgen mit den

² = Gewinn vor Zinsen und Steuern

beteiligten Unternehmen kompatibel sind und in welchen auch die Modalitäten des variablen Gehaltsbestandteils Berücksichtigung finden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Dieser Vorschlag des LRH wird aufgegriffen und die Dienstverträge der jeweiligen Geschäftsführer werden evaluiert.

3.5.2 Generalversammlung

Gemäß Punkt VII. Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist zumindest einmal im Geschäftsjahr eine Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft oder nach Abstimmung der Gesellschafter in Wien abzuhalten.

Im Prüfzeitraum fanden vier Generalversammlungen statt. Teilgenommen haben jeweils ein (bevollmächtigter) Vorstand oder Prokurist von Siemens Österreich, der Vorstand der KAGes und die (nicht stimmberechtigten) Geschäftsführer der marc.

Gegenstand der Generalversammlungen waren jeweils der Beschluss des Jahresabschlusses und der Gewinnausschüttung, im Jahr 2010 darüber hinaus der Wechsel in der Geschäftsführung (vgl. 3.5.1).

Die Stimmrechte der Gesellschafter richten sich nach der Höhe der geleisteten Stammeinlage und stellen sich im gesamten Prüfzeitraum wie folgt dar:

Gesellschafter	Anzahl Stimmen
Siemens Österreich	78
KAGes	72
Summe	150

Nachstehende Beschlüsse sind nur mit einer Mehrheit von 80 % – auf Grund der Stimmverhältnisse somit nur einstimmig – möglich:

- Änderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Nominierungsrechte für die Geschäftsführer,
- Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils an Dritte,
- Erhöhungen und Herabsetzungen des Stammkapitals der Gesellschaft,
- Änderungen der Beschlussmehrheiten,
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverteilung,
- Beschlüsse über Angelegenheiten, die der Zustimmung des Beirates bedürfen und
- Einforderung von Nachschüssen zur Stammeinlage.

Für alle anderen Beschlüsse gelten die gesetzlich vorgegebenen Beschlussmehrheiten.

3.5.3 Beirat der marc

Für die marc ist zwar kein Aufsichtsrat eingerichtet, dennoch verfügt sie mit dem Beirat über ein freiwilliges Überwachungsgremium.

Geregelt ist der Beirat in den Punkten VIII. und IX. des Gesellschaftsvertrages vom 19. März 2002 sowie in der Geschäftsordnung für den Beirat vom 25. Juni 2002.

Bestellte Mitglieder des Beirates der Gesellschaft waren im Prüfzeitraum die folgenden Personen:

Mitglieder des Beirates der marc 2010 – 2013		
Ing. Herbert BAUMGARTNER	Siemens Österreich	ab 1. Feber 2011
Sonja BEDNAR	Siemens Österreich	durchgängig
Dipl.-Ing. Werner BEIER	Siemens Österreich	bis 1. Feber 2011
Dipl.-Ing. Dr. Helmut BRÜCKLER	KAGes	bis 8. Mai 2013
Dipl.-Ing. Gerhard GEISSWINKLER	Siemens Österreich	durchgängig
Dipl.-Ing. Dr. Werner LEODOLTER	KAGes	durchgängig
Mag. Maximilian SITZWOHL	KAGes	durchgängig
Univ. Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIG	KAGes	ab 8. Mai 2013

Der Beirat ist im Prüfzeitraum jeweils einmal pro Quartal zu einer Sitzung zusammengetreten. Teilgenommen haben neben den Beiräten auch die beiden Geschäftsführer. Sitzungsgelder sind weder vorgesehen, noch wurden welche ausbezahlt. Die Sitzungen und allfällige Beschlüsse wurden entsprechend der Geschäftsordnung protokolliert.

Wiederkehrende Themen der Beratung und Beschlussfassung waren die Jahresabschlüsse, Gewinnausschüttungen, Prämien für die Geschäftsführer, laufende Soll-Ist-Vergleiche, Prognosen, Investitionen, Konkurrenzsituation und Vertriebsaktivitäten.

Weitere wichtige Themen im Prüfzeitraum waren die Abtretung der Gesellschaftsanteile bei BioNanoNet (siehe Kapitel 6.10), die Vorbereitung und Einrichtung der ELGA Affinity Domain Steiermark (siehe Kapitel 5), die Umstellung des Rechnungswesens und die Veranlagung überschüssiger Mittel (siehe Kapitel 8).

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Informationen auf der Homepage

Für die Archivierung und die Verteilung medizinischer Bilddaten (vor allem CT- und MR-Aufnahmen und Röntgenbilder sowie Ultraschallbilder und -filme) liegen eine Reihe von rechtlichen Grundlagen vor, die seitens der marc zu berücksichtigen bzw. für ihre Kunden von Relevanz sind.

Dasselbe gilt für die Errichtung und den Betrieb der ELGA Affinity Domain für den Versorgungsraum Steiermark.

Auf der Website <http://marc.co.at/rahmenbedingungen.html> stellt die marc die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Archivierung und Verteilung medizinischer (Bild-)Daten als Download bereit. Diese Dokumente sind weitgehend nicht mehr aktuell.

Der LRH empfiehlt,

- **Titel und Fassung der angeführten Rechtsgrundlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu entfernen oder zu aktualisieren sowie**
- **anstelle eines Downloads einen Link zur jeweiligen Fundstelle im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu hinterlegen und darauf hinzuweisen, dass nur die dort aufzufindende Version die aktuelle und gültige ist.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Die Empfehlung des LRH wird aufgenommen.

4.2 Überblick über wesentliche rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen sind, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsfelder, in welchen die geprüfte Gesellschaft agiert, von besonderer Bedeutung:

Titel	Bezeichnung
Bundesgesetz betreffend Datensicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung elektronischer Gesundheitsdaten (Gesundheitstelematikgesetz 2012)	BGBl. I Nr. 111/2012 idF. BGBl. I Nr. 83/2013
Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der nähere Regelungen für die Gesundheitstelematik getroffen werden – Gesundheitstelematikverordnung 2013 (GTeIV 2013)	BGBl. II Nr. 506/2013
Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO 2000)	BGBl. I Nr. 165/1999 idF. BGBl. I Nr. 83/2013
Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998)	BGBl. I Nr. 169/1998 idF. BGBl. I Nr. 82/2014
Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG)	BGBl. I Nr. 190/1999 idF. BGBl. I Nr. 75/2010
Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen (Signaturverordnung 2008 – SigV 2008)	BGBl. II Nr. 3/2008 idF. BGBl. II Nr. 401/2010
Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die sicherheitstechnischen und organisationsrelevanten Voraussetzungen für Verwaltungssignaturen geregelt werden (VerwSigV)	BGBl. II Nr. 159/2004
Bundesgesetz über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Informationen (Informationssicherheitsgesetz, InfoSiG)	BGBl. I Nr. 23/2002 idF. BGBl. I Nr. 10/2006
Verordnung der Bundesregierung über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsverordnung, InfoSiV)	BGBl. II Nr. 548/2003 idF. BGBl. II Nr. 67/2012
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und die Finanzierung des Gesundheitswesens 2008 bis 2013	BGBl. I Nr. 105/2008 idF. BGBl. I Nr. 199/2013
Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)	BGBl. Nr. 1/1957 idF. BGLBl. I Nr. 32/2014
Gesetz vom 16. Oktober 2012 über Krankenanstalten in der Steiermark (Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 – StKAG)	LGBl. Nr. 111/2012 idF. LGBl. Nr. 87/2013

4.3 Aufbewahrung und Lesbarkeit medizinischer (Bild-)Daten

Die Verpflichtung zur Dokumentation ist im Krankenanstaltenrecht sowie im Berufsrecht der einzelnen Berufe im Gesundheitsbereich verankert.

Das Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG) sieht in § 36 Abs. 7 Z. 1 vor:

„Krankengeschichten [...] sind, allenfalls in Form von Mikrofilmen in doppelter Ausfertigung oder automationsunterstützt erstellten Datenträgern, deren Lesbarkeit für die Dauer der vorgeschriebenen Aufbewahrung gesichert sein muss,

1. *gesichert und geschützt vor unbefugter Kenntnisnahme aufzubewahren, dies*
 - a) *grundsätzlich für die Dauer der Behandlung und nach deren Abschluss für mindestens 30 Jahre,*
 - b) *bei Röntgenbildern und anderen Bestandteilen von Krankengeschichten, deren Beweiskraft nicht 30 Jahre hindurch gegeben ist, für mindestens zehn Jahre, [...]“*

Diese Regelung entspricht der Grundsatzregelung in § 10 Abs. 1 Z. 3 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) und ist somit auch für alle weiteren Bundesländer maßgeblich.

Medizinische (Bild-)Daten im Krankenanstaltenbereich sind 30 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Ist deren Beweiskraft nicht durchgehend gegeben, reduziert sich diese Frist auf mindestens zehn Jahre.

Ebenso sieht § 51 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) vor, dass Aufzeichnungen sowie sonstige der Dokumentation dienliche Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind.

Die marc hat die Aufbewahrung und Lesbarkeit der von ihr übernommenen Daten für den jeweils erforderlichen Zeitrahmen sicherzustellen.

4.4 Weiterverteilung medizinischer (Bild-)Daten

Die Weiterverteilung personenbezogener Daten von Patienten, z. B. von Krankengeschichten und in weiterer Folge auch von medizinischen (Bild-)Daten, ist in den rechtlichen Grundlagen gedeckt.

Gemäß § 51 Abs. 2 Z. 2 ÄrzteG sind Ärzte zur automationsgestützten Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zur Übermittlung dieser Daten an andere Ärzte oder medizinische Einrichtungen, in deren Behandlung der Patient steht, mit Zustimmung des Patienten berechtigt.

Gemäß § 36 Abs. 8 StKAG müssen Krankenanstalten Kopien von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Patienten, vorbehaltlich deren Zustimmung, den einweisenden oder weiterbehandelnden Ärzten oder Krankenanstalten übermitteln.

Die Zustimmung des Patienten ist im Rahmen des Abschlusses des Behandlungsvertrages (vom behandelnden Arzt bzw. von der Krankenanstalt) einzuholen.

Ebenso ärzte- und krankenanstaltenrechtlich gedeckt ist die Übermittlung dieser medizinischen Daten vor allem an die Sozialversicherungsträger bzw. den Gesundheitsfonds sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden, soweit dies für deren Aufgabenbesorgung notwendig ist. Hierzu ist keine Einwilligung des Patienten erforderlich.

Ein elektronischer Datenaustausch wird durch die rechtlichen Grundlagen explizit ermöglicht; dieser ist zum Teil an die Zustimmung des Patienten gekoppelt, wobei die Einholung einer solchen Einwilligung nicht in der Sphäre der marc liegt.

5. MARC UND ELGA

5.1 Grundlage und Grundbegriffe

Die rechtliche Grundlage für die elektronische Gesundheitsakte (ELGA) bildet das Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012).

ELGA ist ein Informationssystem, das allen berechtigten Gesundheitsdiensteanbietern und Teilnehmern Gesundheitsdaten in elektronischer Form zur Verfügung stellt.

Gesundheitsdiensteanbieter sind Angehörige des ärztlichen Berufes, Angehörige des zahnärztlichen Berufes, Apotheken, Krankenanstalten und Einrichtungen der Pflege.

ELGA-Teilnehmer sind natürliche Personen, die im Patientenindex des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger erfasst sind und die einer Teilnahme nicht widersprochen haben.

Gesundheitsdaten sind personenbezogene Daten, die zur weiteren Behandlung, Betreuung oder Sicherung der Versorgungskontinuität von Teilnehmern wesentlich sein könnten und in ELGA verwendet werden dürfen. Das sind medizinische Dokumente einschließlich allfälliger Bilddaten in standardisierter Form (Entlassungsbriefe, Laborbefunde, Befunde der bildgebenden Diagnostik, weitere medizinische Befunde), Medikationsdaten, Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten, Daten aus den Registern des Medizinproduktegesetzes und Patientendaten.

5.2 Zielsetzung und Nutzen

Zielsetzung der Einführung von ELGA ist die Unterstützung der medizinischen Behandlung und Betreuung durch einen besseren Informationsfluss, vor allem dann, wenn mehrere Gesundheitsdienstleister im intra- und extramuralen Bereich tangiert werden.

§ 13 Abs. 1 GTelG 2012 zufolge ergibt sich „das wichtige öffentliche Interesse an der Nutzung von ELGA insbesondere aus:

1. einer verbesserten, schnelleren Verfügbarkeit medizinischer Informationen, die zu einer Qualitätssteigerung diagnostischer und therapeutischer Entscheidungen sowie der Behandlung und Betreuung führt,
2. der Steigerung der Prozess- und Ergebnisqualität von Gesundheitsdienstleistungen,

3. dem Ausbau integrierter Versorgung und eines sektorübergreifenden Nahtstellenmanagements im öffentlichen Gesundheitswesen,
4. der Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung,
5. der Stärkung der Patient/inn/en/rechte, insbesondere der Informationsrechte und dem Rechtsschutz gemäß DSGVO 2000 bei der Verwendung personenbezogener Daten sowie
6. einem Beitrag zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems sozialer Sicherheit.“

Auf dem Gesundheitsportal des Bundesministeriums für Gesundheit streichen die ELGA GmbH³ und das Bundesministerium folgenden Nutzen von ELGA wie folgt hervor:

- Verbesserung des Informationsflusses in der Gesundheitsversorgung
- Erhöhung der Arzneimittelsicherheit
- Vermeidung von Mehrfachuntersuchungen
- Stärkung der Patientenautonomie und -rechte
- vollständige Darstellung der medizinischen Vorgeschichte
- Steigerung der Qualität der Versorgung
- Beschleunigung der Versorgung
- Kostendämpfungen

5.3 Umsetzung von ELGA

Die Umsetzung von ELGA erfolgt schrittweise; die ELGA GmbH berichtet auf ihrer Homepage wie folgt:

„ELGA-Portal und ELGA-Widerspruchsstelle sind bereits seit Anfang 2014 in Betrieb. Zunächst gehen ab Ende 2015 erste öffentliche Spitäler in den Bundesländern Steiermark und Wien mit ELGA in Echtbetrieb. Danach folgen die Krankenhäuser in Niederösterreich. So entsteht 2016 die zusammenhängende ELGA-Region Wien-Steiermark-Niederösterreich. Parallel dazu wird auch der ELGA-Bereich der Sozialversicherung mit den sieben Unfallkrankenhäusern der AUVA als österreichweiter Krankenhausträger und dem Wiener Hanusch-Krankenhaus in Betrieb gehen. Zug um Zug werden alle öffentlichen Spitäler mit ELGA arbeiten.

Ab Mitte 2016 haben Ärztinnen und Ärzte mit Kassenvertrag, Gruppenpraxen, selbstständige Ambulatorien sowie Apotheken die Möglichkeit, ELGA und e-Medikation zu nutzen. Die ELGA-Funktion e-Medikation wird zunächst in einer steirischen Region eingeführt und steht danach für die freiwillige Verwendung durch die niedergelassenen Vertragsärztinnen und -ärzte und die Apotheken zur Verfügung. Verpflichtend wird die

³ Die ELGA GmbH ist eine gemeinsame Gesellschaft von Bund, Ländern und Sozialversicherung. Unternehmensgegenstand ist die nicht auf Gewinn gerichtete Erbringung von im Allgemeininteresse liegenden Serviceleistungen auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge im Bereich von e-Health zur Einführung und Implementierung der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA).

Verwendung von ELGA und e-Medikation im niedergelassenen Bereich erst ab Mitte 2017 sein.“

Die geprüfte Gesellschaft hat bestätigt, dass der Betrieb von ELGA-Steiermark voraussichtlich Ende 2015 aufgenommen wird; die seitens der marc dafür erforderlichen Vorarbeiten sind – soweit möglich – abgeschlossen.

5.4 Speichern von ELGA-Daten

Gemäß § 13 Abs. 3 GTelG 2012 sind zur Sicherstellung der Ziele in ELGA zu speichern:

- Entlassungsbriefe
- Laborbefunde
- Befunde der bildgebenden Diagnostik
- Medikationsdaten und
- weitere Befunde

Gemäß § 20 Abs. 3 GTelG 2012 sind ELGA-Gesundheitsdaten für zehn Jahre, ungeachtet anderer gesetzlicher Dokumentationsverpflichtungen, zu speichern.

5.5 ELGA Affinity Domain Steiermark

5.5.1 Projektinhalt

Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 lit. d) Steiermärkisches Gesundheitsfondsgesetz 2013 hat die Gesundheitsplattform am Auf- und Ausbau der für das Gesundheitswesen maßgeblichen Informations- und Kommunikationstechnologien (wie z. B. ELGA) auf Landesebene mitzuwirken.

Die Umsetzung von ELGA erfordert die Einrichtung einer sogenannten „Affinity Domain“ für den Versorgungsraum Steiermark. Damit soll ein standardisierter Datenaustausch innerhalb des Versorgungsraumes sowie mit Affinity Domains anderer Versorgungsräume ermöglicht werden.

Die wesentlichen Bestandteile einer solchen Affinity Domain sind:

- Patientenindex
- Dokumentenindex
- Index der Gesundheitsdienstleistungsanbieter
- Datenspeicher
- Berechtigungssystem

- Protokollierungssystem
- Portal/Schnittstelle für das Lesen von Dokumenten
- Portal/Schnittstelle für das Einstellen von Dokumenten
- Provider

Der Aufbau der Affinity Domain erfolgt in Abstimmung mit den Projekten anderer Bundesländer unter Berücksichtigung zentraler ELGA-Projekte um sicherzustellen, dass der Datenaustausch österreichweit auf Basis der vorgegebenen Standards umgesetzt wird.

Die Datenkompatibilität wird durch den ELGA-Standard IHE (Integration Healthcare Enterprise) sichergestellt; dieser ersetzt und verbindet alte Standards. IHE gibt vor, wie Felder aneinandergelinkt werden, um Daten ordnungsgemäß auslesen zu können und um vor allem eine gleiche Darstellung bei Geräten verschiedener Hersteller zu erreichen.

5.5.2 Beauftragung der KAGes durch das Land Steiermark

Mit dem Regierungssitzungsbeschluss vom 28. Februar 2013 wurde das zuständige Regierungsglied ermächtigt, die KAGes mit der Errichtung einer Affinity Domain für die Steiermark zu beauftragen.

Die KAGes-Generalversammlung genehmigte mit Beschluss vom 4. März 2013 die Errichtung einer Affinity Domain. Die Kosten für die Vorprojektphase, Investitionen und den Pilotbetrieb im ersten Jahr bzw. für den laufenden Betrieb innerhalb der folgenden vier Jahre wurden kumuliert auf ca. € 5 Mio. geschätzt. Der Vorstand der KAGes wurde mit der Umsetzung betraut.

Eine Pilotimplementierung war ab Oktober 2013 vorgesehen; das Projekt sollte bis Dezember 2014 abgeschlossen sein und in Vollbetrieb gehen. **Dieser Zeitplan konnte nicht eingehalten werden; die Ursache hierfür lag jedoch nicht in der Sphäre der KAGes bzw. ihrer Vertragspartnerin marc, sondern in der fehlenden Verfügbarkeit der von der ELGA GmbH bereitzustellenden ELGA-Zentralkomponenten.**

Entsprechend der Rechtsmeinung der Abteilung 3 Verfassung und Inneres (A3), die eingeholt wurde, galt die Auftragsvergabe durch das Land Steiermark an die KAGes als **Inhouse-Vergabe** gemäß § 10 Z. 7 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG). Ein Vergabeverfahren nach dem genannten Gesetz war daher nicht erforderlich. **Die Betrauung der KAGes erfolgte korrekterweise direkt.**

Am 30. September 2013 hat die KAGes an den Gesundheitsfonds Steiermark ein Förderansuchen für die Errichtung und den Betrieb der Affinity Domain Steiermark gestellt. Die Gesundheitsplattform hat in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2013 diesen Antrag der KAGes genehmigt. Im Zeitraum 1. November 2013 bis 31. Oktober 2018 sollen maximal die beantragten Mittel in der Höhe von €4,6 Mio. ausgeschüttet werden. Für das Jahr 2015 sind €875.000,- veranschlagt. Eine entsprechende Fördervereinbarung wurde am 31. März 2014 unterzeichnet.

Der Gesundheitsfonds ließ auch die geplante Förderung von der A3 aus vergaberechtlicher Sicht beurteilen. Diese hielt in ihrem Schreiben vom 17. September 2013 dazu Folgendes fest:

„Die Förderung des Projektes ‚Affinity Domain für die Steiermark‘ durch den Gesundheitsfonds stellt keinen Vorgang im Sinne des Vergaberechts dar und kann auch nicht als Umgehung der vergaberechtlichen Bestimmung angesehen werden.“

5.5.3 Beauftragung der marc durch die KAGes

Die KAGes ist als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 2 BVergG. Sie fällt in den persönlichen Geltungsbereich des genannten Gesetzes; im Rahmen ihrer Beschaffungstätigkeit ist sie zur Anwendung des BVergG verpflichtet.

Unmittelbar nach der Beauftragung der KAGes, nämlich im Rahmen der Aufsichtsratsitzung vom 25. März 2013, wurde die Absicht kundgetan, wesentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der ELGA Affinity Domain Steiermark von der marc erbringen zu lassen.

Eine neuerliche Berufung auf das Inhouse-Privileg gemäß § 10 Z. 7 BVergG war auf Grund der 52 %igen Beteiligung eines privaten Unternehmens an der marc auszuschließen.

Nach einer Marktsondierung und einer Prüfung der technischen Alleinstellungskriterien entschied sich die KAGes für ein „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Anbieter“.

Am 5. Juli 2013 wurde das Verhandlungsverfahren zwischen der KAGes und der marc eröffnet. Bis 6. August 2013 konnte eine Einigung erzielt werden; es folgte eine EU-weite freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung. Nach Ablauf der Beeinspruchungsfrist lagen keine Einsprüche vor.

Bereits am 7. November 2013 konnte ein Vertrag über die Lieferung, Implementierung und Betriebsführung der Affinity Domain abgeschlossen

werden; hierzu wurde zum 14. Oktober 2014 auf Grund der Verzögerung der zentralen Komponenten ein Nachtrag vereinbart.

Die vereinbarten Zahlungspläne entsprechen dabei dem Fördervolumen des Gesundheitsfonds.

Teile der von der marc zu erbringenden Leistungen wurden in weiterer Folge an eine Schwestergesellschaft im Siemens-Konzern vergeben (siehe Kapitel 0.).

5.6 ELGA-Umsetzungsstand

Die Geschäftsführung der geprüften Gesellschaft gibt an, die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung von ELGA Steiermark bereits abgeschlossen zu haben.

Der Produktivstart von ELGA für den Bereich Spitäler verschiebt sich jedoch vom 1. Jänner 2015 auf den 1. Dezember 2015, da die von der ELGA GmbH zentral zur Verfügung zu stellenden Komponenten noch nicht bereit waren.

5.7 ELGA in anderen Bundesländern

Da die KAGes und Siemens Österreich bereits in den 90iger Jahren mit der Archivierung von medizinischen (Bild-)Daten bzw. mit der Vernetzung von Geräten der bildgebenden Diagnostik und deren elektronischen Versand gearbeitet haben, **nimmt die geprüfte Gesellschaft im Bereich der ELGA-Entwicklung österreichweit eine Vorreiterrolle ein.**

Vergleichbare Unternehmen in anderen Bundesländern gibt es nicht; in Oberösterreich wird die dortige ELGA Affinity Domain von der oberösterreichischen Krankenanstaltengesellschaft GESPAG betrieben, in Wien vom Krankenanstaltenverbund und in Kärnten von der KABEG. In zwei Bundesländern stand zum Zeitpunkt der Prüfung eine Entscheidung noch aus.

Eine allfällige Ausdehnung der ELGA Affinity Domain auf weitere Krankenanstalten bzw. Versorgungsräume wird seitens des LRH begrüßt.

5.8 Schlussfolgerungen

Das ursprüngliche Geschäftsmodell der marc umfasste die Herstellung und den Betrieb von Leitungsverbindungen, den elektronischen Bilddatenaustausch bzw. die elektronische Bilddatenverteilung sowie die digitale Archivierung von radiologischen Bilddaten.

Die nunmehr in Österreich vorangetriebene Etablierung der elektronischen Gesundheitsakte ELGA lässt sich auf die digitale Archivierung von Entlassungsbriefen, Befunden und Medikationsdaten bzw. deren elektronischen Austausch zwischen Gesundheitsdiensteanbietern zusammenfassen.

Das ursprüngliche Geschäftsmodell der marc sowie die Konzeption von ELGA überschneiden sich in wesentlichen Bereichen (Archivierung und Datenaustausch). Die schrittweise Einführung von ELGA und deren Weiterentwicklung hätte das Potenzial, der marc mittel- bis langfristig Teile ihrer geschäftlichen Grundlage zu entziehen.

Der bestehende technische Vorsprung im Bereich der digitalen Archivierung und im Bilddatenaustausch bzw. die derzeitige Marktstellung im südösterreichischen Raum ermöglicht es der marc weiterhin, von der ELGA bislang nicht besetzte Nischen abzudecken.

Mit der ELGA Affinity Domain Steiermark hat sich die marc darüber hinaus ein weiteres Standbein geschaffen, das die geprüfte Gesellschaft mittelfristig absichern sollte.

6. ALLGEMEINE GESCHÄFTSGEBARUNG

6.1 Betriebsorganisation

Die Auftragsvergabe und der Vertrieb erfolgen ausschließlich durch die beiden Geschäftsführer. Die marc erbringt ihre Leistungen über Zukäufe, vorwiegend von den beiden Gesellschaftern KAGes und Siemens Österreich (siehe Kapitel 7.1).

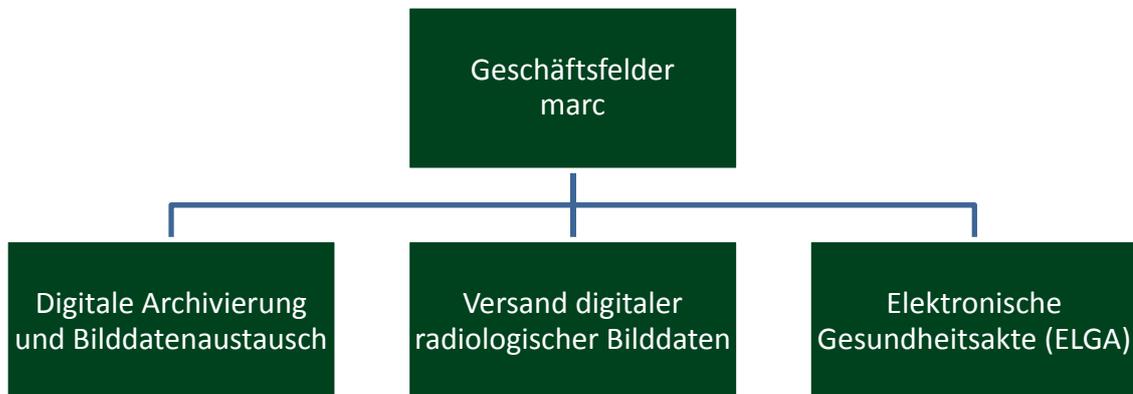
Nähere Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation der geprüften Gesellschaft sind nicht vorhanden.

6.2 Personalstand

Während des gesamten Prüfzeitraumes waren in der marc keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt.

6.3 Geschäftsfelder

Die Geschäftsfelder der geprüften Gesellschaft sind wie folgt definiert:



Auf Basis ihres Geschäftsmodells bzw. der von ihr bearbeiteten Geschäftsfelder bietet die marc als EDV-Dienstleister folgende Produkte und Leistungen an:

- Digitale Archivierung und Bilddatenaustausch
(Sicherstellung der Lesbarkeit während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist auch bei Änderung der Speichermedien durch technischen Fortschritt, Netzwerkanbindung mit ausreichender Bandbreite)

- Digitaler Versand radiologischer Bilddaten (zwischen marc-Kunden bzw. an Zuweiser)
- Elektronische Gesundheitsakte (ELGA) (Errichtung und Betrieb der Affinity Domain für den Bereich Steiermark im Auftrag der KAGes und der Affinity Domain AURA für niedergelassene Radiologen und radiologische Institute)

6.4 Produkt- und Leistungsmodelle

Um die von der marc angebotenen Produkte und Leistungen in Anspruch nehmen zu können, sind ein Internetanschluss mit hoher Bandbreite (mind. 2 Megabit/Sekunde) sowie Kompatibilität mit einem Mindeststandard erforderlich; ist letztere nicht vorhanden, dann muss diese mit einem „Übersetzer“ hergestellt werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Es handelt sich hierbei NICHT um einen Internetanschluss sondern um ein von marc angebotenes „hochsicheres eigenes Datennetzwerk“, das keinerlei Verbindung mit dem Internet aufweist!

Replik des Landesrechnungshofes:

Die (technischen) Voraussetzungen für einen Anschluss an die marc-Infrastruktur wurden vereinfacht dargestellt.

Vom (potenziellen) Vertragspartner wird seitens der marc eine bereits existierende vernetzte interne EDV-Infrastruktur vorausgesetzt. Für den Datenaustausch ist seitens des Kunden ein Netzwerkzugang bereitzustellen, der dem sogenannten MPLS-Standard (= multiprotocol label switching) entspricht. Weiters muss ein Kommunikationsinterface vorhanden sein, das einen definierten Mindeststandard (DICOM = Digital Imaging and Communications in Medicine) erfüllt.

Für die Geschäftsfelder „Digitale Archivierung und Bilddatenaustausch“ sowie „Versand radiologischer Bilddaten“ bietet die marc ihren Kunden folgende (unterschiedlich bepreiste) Modelle an:

Modell 1:	Modell 2:
<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung und Betrieb einer Leitungsverbindung zur Bilddatenkommunikation mit marc-Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung und Betrieb einer Leitungsverbindung zur Bilddatenkommunikation mit marc-Kunden • Nutzung des Bildverteilungssystems für die Versorgung der Zuweiser

Modell 3:	Modell 4:
<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung und Betrieb einer Leitungsverbindung zur Bilddatenkommunikation mit marc-Kunden • Nutzung des Bildverteilungssystems für die Versorgung der Zuweiser • Archivierung von radiologischen Bilddaten 	<ul style="list-style-type: none"> • Analog Modell 3 • Siemens Österreich tritt als Generalunternehmer auf und marc erbringt die Leistungen im Auftrag von Siemens Österreich als Subunternehmer

Die Preise für die einzelnen Kunden werden frei verhandelt und vereinbart, wobei diese sich an einem Richtpreismodell orientieren und vom beanspruchten Speicherplatz bzw. von der Leitungsgeschwindigkeit abhängen.

Die KAGes als größter und umsatzstärkster Kunde verfügt über ein eigenes Leitungsnetz. Die angeführten Produkt- und Leistungsmodelle sind daher auf sie nicht anwendbar.

Im Geschäftsfeld der ELGA erhält die marc für die Errichtung und den Betrieb das im Betreibervertrag vereinbarte Entgelt von der KAGes.

6.5 (IT-)Strategie

Die marc ist Gegenstand der IT-Strategie der KAGes. Sie verfügt jedoch über keine eigene dokumentierte IT-Strategie. Umfeldentwicklungen (Gesundheitswesen, Konkurrenz, technologische Entwicklung etc.) bzw. mögliche neue Geschäftsfelder werden von der marc beobachtet.

Der LRH empfiehlt, diese Praxis künftig in systematischer Form zu betreiben und auf dieser Basis die Strategieentwicklung zu dokumentieren. Dadurch sollen seitens der Gesellschaft wesentliche Entwicklungen innerhalb und außerhalb des Unternehmens rechtzeitig erkannt und in der Geschäftsführung berücksichtigt werden können.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Die Empfehlung des LRH wird weiter verfolgt.

6.6 IHE-Standard und Datenaufkommen

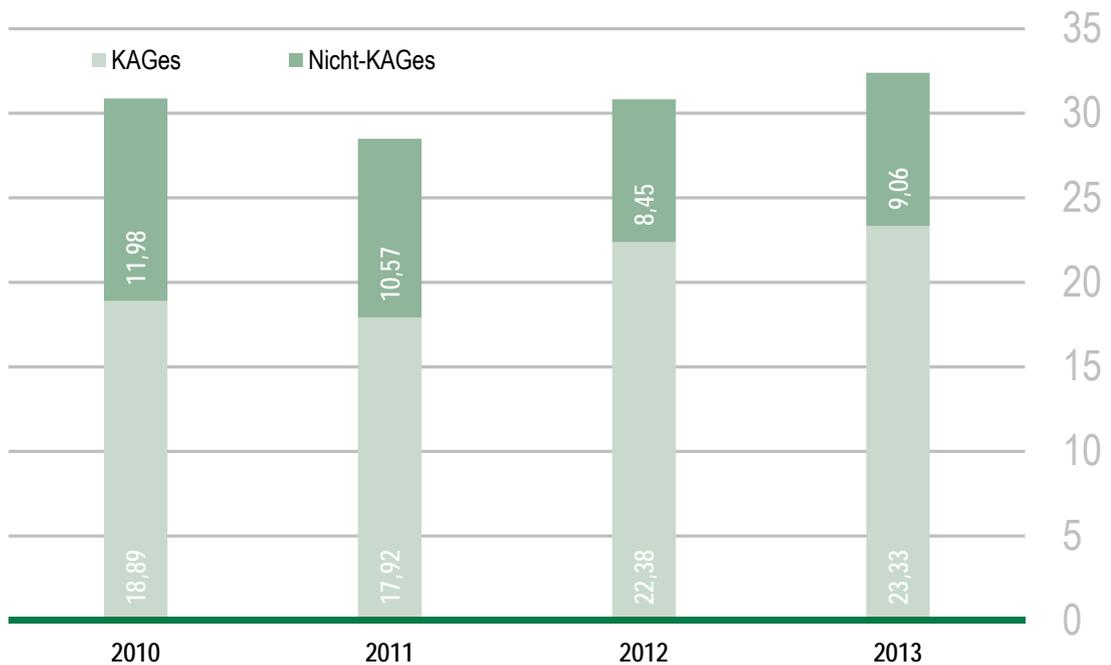
Die geprüfte Gesellschaft hat zum Ende des Prüfzeitraumes ihr IT-Equipment auf den ELGA-Standard IHE umgestellt, um einerseits eine kundenübergreifende Kompatibilität für die Zukunft sicherzustellen und andererseits – im Hinblick auf das Geschäftsfeld ELGA Affinity Domain Steiermark – den zentralen ELGA-Vorgaben zu entsprechen.

Der Ankauf von Speicherplatz erfolgt nach Bedarf, Erweiterungen führen zu Speicherplatzsprüngen. Die technische Entwicklung macht es erforderlich, in regelmäßigen Abständen das gesamte Speichersystem zu tauschen (Generationswechsel).

Investitionskosten in IT-Equipment und Speicherplatz, wie auch im Prüfzeitraum angefallen, sind für den LRH nachvollziehbar.

Das Datenaufkommen (Fluss von Daten auf Übertragungswegen bzw. erforderlicher Speicherbedarf pro Jahr) **betrug im Prüfzeitraum zwischen rund 28,5 und 32,5 Terabyte** und teilt sich zwischen KAGES- und Nicht-KAGES-Kunden wie folgt auf:

Datenaufkommen (in TB)



Quelle: jährliches Datenaufkommen der marc, aufbereitet durch den LRH

Der Rückgang des Datenaufkommens von 2010 auf 2011 ist Geschäftsführer 1 zufolge damit zu erklären, dass vor allem 2010 und in den Jahren davor Datenaltbestände nacharchiviert wurden. Da diese Nacharchivierungen ab 2011 wegfielen, gab es einen „Knick“ in der Entwicklung.

6.7 Auftragsvergabe

Die marc ist kein „öffentlicher Auftraggeber“ im Sinne des BVergG, weshalb die vergaberechtlichen Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

Gemäß Punkt IX. Abs. 1 lit. b) Gesellschaftsvertrag ist für Investitionen, die Anschaffungskosten von € 4.000,-- im Einzelnen und von € 7.500,-- insgesamt (netto ohne Umsatzsteuer) überschreiten, sofern derartige Investitionen nicht in einem genehmigten Jahresbudget enthalten sind bzw. den dort getroffenen Budgetansatz übersteigen, eine Zustimmung des Beirates einzuholen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sind an die Zustimmung des Beirates Rechtsgeschäfte gebunden, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Richtlinien und Serviceunterlagen der KAGes, die als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des BVergG gilt, kommen im Kontext der Auftragsvergabe nicht zur Anwendung. **Die Geschäftsführer geben an, sich an den Siemens-Einkaufskonzernrichtlinien zu orientieren.**

Geschäftsführer 1 zufolge versucht die marc dabei, am Markt flexibel zu agieren, schnelle Entscheidungen zu treffen und vorhandene Verhandlungsmacht auszunutzen. Im für die Gesellschaft relevanten IT-Markt gibt es nur wenige Anbieter, auf die Kompatibilität der Komponenten ist zu achten und es sind auch Angebote von Schwesterunternehmen im Siemens-Konzern zu berücksichtigen.

Solche Verträge mit den Gesellschaftern müssen einem Drittvergleich standhalten.

Abschließend wird auf die diesbezüglichen wiederholten Empfehlungen des LRH aus anderen Berichten verwiesen:

Für die Ausschreibung von Aufträgen ab einer gewissen Höhe – z. B. ab der verpflichtenden Einholung der Genehmigung eines Gremiums – spricht, dass damit ein Kosten- und Qualitätsvergleich dokumentiert und die Auftragsvergabe an den Bestbieter sichergestellt ist.

Ebenso wird auch bei gleichartigen Aufträgen ein Wechsel des Auftragnehmers in regelmäßigen Abständen empfohlen, um neue Sichtweisen zu eröffnen und das Zustandekommen eines Naheverhältnisses zu verhindern.

6.8 IT-Qualität und IT-Sicherheit

Archiv und Datenübertragung werden über ein Hauptsystem gesteuert (z. B. openMEDOCS in den Krankenanstalten der KAGes, Radiologieinformationssystem [RIS] in anderen Krankenanstalten und niedergelassenen Praxen) und treten für den Nutzer kaum in Erscheinung.

Von wesentlicher Bedeutung ist somit die Verfügbarkeit der angebotenen Services. Seitens der Geschäftsführung wird dazu berichtet, dass es im Prüfzeitraum weder Ausfälle, Datenverluste noch größere Störungen gegeben habe. Kundenzufriedenheitsanalysen wurden bislang keine durchgeführt.

Für die Kunden wird ein sogenannter Help-Desk (Telefonservice zur Unterstützung von Anwendern) betrieben. Das erfolgt derzeit noch von Siemens Österreich und wird im Vollbetrieb des neuen ELGA-tauglichen Equipments von der KAGes übernommen.

Die marc verfügt zwar über keine eigene Informationssicherheitsrichtlinie, orientiert sich jedoch an jener des Minderheitsgesellschafters. Durch die Anmietung von Serverräumen bzw. den Zukauf von IT-Leistungen ist die marc der Rechenzentrumsbetriebsordnung der KAGes sowie dem umfangreichen System von KAGes-Richtlinien und -Serviceunterlagen unterworfen. Diese decken die Themen IT-Sicherheit, Datenschutz und Datensicherheit ab.

Die von der marc zu archivierenden und versendenden Daten sind „sensible Daten“ und daher von besonders schutzwürdigem Interesse (im Sinne von § 4 Z. 2 DSGVO 2000). Es gibt einen Datenschutzbeauftragten. Bedienstete (der KAGes), die mit diesen Daten zu tun haben, müssen eine Verpflichtungserklärung zum Datenschutz unterzeichnen. Der Datenaustausch erfolgt (entsprechend der rechtlichen Grundlagen) über eine eigene Leitung.

Der Geschäftsführung der marc zufolge gab es bislang keine Sicherheitsvorfälle; im Ernstfall wäre der KAGes-IT-Notfallsplan anzuwenden: Ergreifung von Sofortmaßnahmen – Meldung an den Vorstand – Belehrung der Benutzer.

Kritische Systembereiche (Server, Speichereinheiten etc.) sind mehrfach ausgelegt. Der Zutritt zu den Rechenzentren ist beschränkt, eine Datensicherung wird laufend durchgeführt und Wiederherstellungsprozeduren sind festgelegt. Um potenzielle Schwachstellen aufzuzeigen wird einmal jährlich ein Hackerangriff in Auftrag gegeben.

Für den LRH ist der Eindruck entstanden, dass sich die KAGes (und damit indirekt die marc) mit den Themen IT-Qualität und IT-Sicherheit intensiv beschäftigt. Dem LRH wurden keine bedeutenden Störungen bzw. Sicherheits-

vorfälle bekannt. Vorkehrungen für den Ernstfall wurden laut Auskunft der geprüften Gesellschaft getroffen.

6.9 Konkurrenzsituation

Daten über die genaue Marktsituation liegen für die von der marc bearbeiteten Segmente Bildarchivierung, Bilddatenaustausch und -versand nicht vor. Fest steht, dass die marc vor allem in der Steiermark eine Reihe von Kunden betreut, darüber hinaus auch Kunden im Burgenland und in Kärnten.

Die Konkurrenzsituation wurde von der marc im Prüfzeitraum laufend beobachtet bzw. in den Beiratssitzungen besprochen. **Der LRH empfiehlt, diese Vorgehensweise weiterhin fortzusetzen, damit im Anlassfall rasch und entsprechend reagiert werden kann.**

6.10 Beteiligung an der BioNanoNet

Der Gesellschaftsvertrag der BioNanoNet Forschungsgesellschaft mbH (BioNanoNet) wurde am 16. Oktober 2006 unterzeichnet, die Gründung erfolgte mit der Eintragung ins Firmenbuch per 5. Dezember 2006. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 8010 Graz, Elisabethstraße 9-11.

Das Stammkapital der BioNanoNet beträgt € 35.000,-- und wurde von den gründenden Gesellschaften zur Gänze einbezahlt. Die marc übernahm als Gründungsgesellschafter Anteile im Ausmaß von 16,33 %. Laut Gesellschaftsvertrag war die Gesellschaft nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung. Der gemeinnützige Gesellschaftszweck bestand insbesondere in der Weiterentwicklung und Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der pharmazeutischen Entwicklung, der Biowissenschaften, der Bionanotechnologie, der Nanomedizin und der kliniknahen Forschung, einschließlich der Grundlagen und Methoden sowie der damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Der marc sind durch diese Beteiligung keine finanziellen Nachteile entstanden. Die BioNanoNet konnte die zum Betrieb erforderlichen Finanzmittel stets aufbringen; im Prüfzeitraum gab es keine Gesellschafterzuschüsse. Allfällige Gewinne und Verluste wurden fortgeschrieben. **Ergänzend anzumerken ist, dass die BioNanoNet vom Land Steiermark beträchtliche Förderungen erhalten hat.**

Der Geschäftsführung der marc zufolge haben sich die Gesellschafter Siemens Österreich und die KAGes von dieser Beteiligung erwartet, der marc den Zugang zu neuen Geschäftsfeldern zu ermöglichen. Diese Erwartungen wurden jedoch nicht erfüllt, weshalb sich Siemens Österreich nach der Evaluierung seiner direkten und indirekten Beteiligungen für den Rückzug aus dieser Gesellschaft ausgesprochen hat.

In der Beiratssitzung vom 26. Juni 2010 wurde der Ausstieg aus der BioNanoNet einstimmig beschlossen. Nach entsprechenden Ankündigungen in der Generalversammlung am 15. Juli 2010 und in der Aufsichtsratssitzung vom 30. September 2010 wurde die Kündigung zum 20. Dezember 2010 – unter Hinweis auf die Vorgaben des Mehrheitsgesellschafters Siemens Österreich – ausgesprochen.

Entsprechend der §§ 15 und 16 des BioNanoNet-Gesellschaftsvertrages hat die marc mit Notariatsakt vom 28. September 2011 ihre Anteile zum Nominale an die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH abgegeben.

6.11 Compliance

Unter Compliance ist sinngemäß die Einhaltung bestimmter Gesetze bzw. Regeln zu verstehen. Darunter fallen für die geprüfte Gesellschaft die (österreichischen) normativen Vorgaben, generelle Siemens Konzernvorgaben, der „Code of Conduct“ bzw. die „Business Conduct Guidelines“.

Auf ihrer Homepage bekennt sich marc wie folgt dazu:

„marc führt sein Geschäft verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regeln des Staates Österreich. Gesetz- und regelwidriges Verhalten im Unternehmen wird unter keinen Umständen toleriert. Deshalb haben wir uns verbindliche Leit- und Richtlinien gegeben, die ethisches und gesetzeskonformes Verhalten [...] fordern.“

Siemens verfügt über ein eigenes Compliance System, dem auch die marc unterworfen ist; für die geprüfte Gesellschaft gibt es einen eigenen Compliance Officer.

Das Siemens Compliance System wurde aus gegebenem Anlass implementiert, liegt in der Verantwortung des Managements und umfasst:

- Vorbeugen
- Erkennen
- Reagieren

Wichtiger Bestandteil des Compliance-Systems ist die konsequente Verfolgung von Compliance-Verstößen; so gibt es hierfür z. B. einen eigenen Compliance-Untersuchungsprozess.

Geschäftsführer 2, unter anderem verantwortlich für Compliance, gibt dazu an, dass es im Zusammenhang mit der marc bislang weder Meldungen noch Verstöße gegen die Compliance-Regeln gegeben habe.

6.12 Risikomanagement

Der Siemens-Konzern betreibt einen systematisierten Risikomanagement-Ansatz, bestehend aus den Modulen „Internal Controls (IC)“ und „Enterprise Risk Management (ERM)“.

Im Rahmen des ersten Moduls wird die Umsetzung von Gesetzen und externen bzw. internen Richtlinien auf Basis dezidierter Kontrollanforderungen und zugeordneter Kontrolldokumentationen verfolgt und überwacht. Schwachstellen werden demnach umgehend beseitigt. Im zweiten Modul werden auf Bereichsebene Risiken und Chancen verfolgt und überwacht. Auf Gesellschaftsebene mündet dieser Risikomanagementansatz in einer jährlich vom Management zu unterschreibenden „In Control Certification“.

Dem LRH wurde die von beiden Geschäftsführern unterschriebene „In Control Certification“ für die marc vom 30. September 2014 vorgelegt.

Die marc beschäftigt sich in regelmäßigen Abständen mit allfälligen Unternehmensrisiken. Das Risikomanagement ist umfangreich; im Hinblick auf die Sensibilität der von der geprüften Gesellschaft zu übernehmenden und archivierenden Daten ist dies jedoch nachvollziehbar.

6.13 Internetauftritt

Das geprüfte Unternehmen betreibt unter der Webadresse www.marc.co.at eine eigene Homepage. Diese wurde zuletzt im 2. Halbjahr 2010 einer Neugestaltung unterworfen.

Die Homepage der marc ist übersichtlich aufgebaut und verfügt über ein von der Konzernmutter Siemens Aktiengesellschaft bzw. vom Minderheitsgesellschafter KAGes klar abgegrenztes eigenständiges Design.

Das Register „**Lösungen**“ setzt sich aus „Produktbeschreibung“, „Datensicherheit“, „Gesetzliche Rahmenbedingungen“ und „Speicherrechner“ zusammen.

In der „Produktbeschreibung“ erläutert die marc ihre Aufgabenfelder. **Die Errichtung und der Betrieb der ELGA Affinity Domain für die Steiermark wird hier nicht erwähnt.**

Die angeführten „Gesetzlichen Rahmenbedingungen“ entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand; diese gibt es zum Teil nicht mehr bzw. wurden novelliert oder neu verlautbart (siehe dazu Kapitel 4.1).

Im Register „**Referenzen**“ wird eine große Zahl an Kunden angeführt; **nicht unterschieden wird hier jedoch zwischen Archiv- und Leitungskunden bzw. zwischen Direktkunden und Kunden, bei welchen die marc lediglich als Subunternehmer agiert und Siemens Österreich als Generalunternehmer aufscheint.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Die Aktualisierung des Internetauftrittes wird durchgeführt.

Im Register „**Compliance**“ (siehe Kapitel 6.11) wird auf die Siemens Business Conduct Guidelines verwiesen, die für die Geschäftsabwicklung und das Verhalten der Mitarbeiter den Rahmen vorgeben. **Diese sind als Dokument zum Stand Jänner 2009 abrufbar.**

Weiters wird dem Besucher ermöglicht, Verstöße gegen die Compliance dem Konzern bekannt zu geben. **Die Verlinkung führt zu einem externen Server, bei welchem entsprechende Hinweise bzw. Meldungen abgesetzt werden können.**

Die angegebene Kontaktadresse entspricht zwar der offiziellen Anschrift im Firmenbuch; **anhand des Lageplans ist der tatsächliche Sitz in der Billrothgasse nicht auffindbar. Der LRH empfiehlt eine entsprechende Überarbeitung** (siehe Kapitel 3.1).

Die Homepage der marc ist nicht aktuell. Der LRH empfiehlt, diese zu evaluieren und einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen.

7. WESENTLICHE VERTRÄGE

7.1 Verträge mit Gesellschaftern

Wie bereits im Kapitel 6.1 festgehalten, werden abgesehen von der Geschäftsführung die Leistungen der marc vorwiegend zugekauft. Im Prüfzeitraum haben die beiden Gesellschafter für die marc zunächst folgende Leistungen laufend erbracht:

Siemens Österreich	KAGes
Marketing & Vertrieb	System- und Applikationsbetrieb
Accounting	Housing
Compliance	(interne) Netzwerkleitungen
Legal	Sekretariat

Das Engagement in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der ELGA Affinity Domain Steiermark bzw. mit der Anschaffung von marc-AURA⁴ führte zu Änderungen in dieser Aufgabenzuordnung:

Siemens Österreich	KAGes
Marketing & Vertrieb	Help Desk
Accounting	Housing
Compliance	(interne) Netzwerkleitungen
Legal	Sekretariat
System- und Applikationsbetrieb	

Im Folgenden werden die abgeschlossenen Verträge angeführt. **Auch hier gilt das Prinzip, dass diese einem Drittvergleich standhalten müssen.**

7.1.1 Vereinbarungen mit Siemens Österreich

Die Siemens Aktiengesellschaft ist ein Mischkonzern mit Sitz in Berlin und München, vorwiegend in den Bereichen Elektrotechnik und Elektronik tätig, mit Niederlassungen in 190 Ländern, darunter auch in Österreich. Verträge zwischen Konzerngesellschaften

⁴ AURA steht für „Austrian Radiology Archive“ und ist Siemens Österreich zufolge ein „modernes und zukunftssicheres System zur Langzeitarchivierung von medizinischen Bilddaten, dem raschen und zuverlässigen Bildversand an Zuweiser, sowie der Vernetzung von extramuralen und intramuralen Gesundheitsdiensteanbietern. Durch den Einsatz von international anerkannten Standards kann sichergestellt werden, dass die Vernetzung von AURA-Kunden mit anderen Gesundheitsdiensteanbietern nach den in Österreich geltenden Vorschriften entsprechend umgesetzt werden kann.“

– bezeichnet als „Internal Service Agreements (ISAs)“ – sind in Englisch abgefasst und werden in einem IT-Tool verwaltet bzw. digital signiert.

Die marc hat mit Siemens Österreich ISAs in den Bereichen Accounting, Compliance und Legal abgeschlossen.

Individual Internal Service Agreement „Regional Hub A&C“

Der ISA mit der Identifikations-Nummer I-01-000383 und der Bezeichnung Regional Hub A&C regelt die seitens Siemens Österreich zu erbringenden Leistungen im Bereich Finanzbuchhaltung, Controlling und Jahresabschluss und umfasst vor allem folgende Punkte:

- laufende Buchhaltung
- Jahresabschlussarbeiten
- Budgetierung
- Controlling

Individual Internal Service Agreement „Regional Hub Taxes“

Der ISA mit der Identifikations-Nummer I-24-000062 und der Bezeichnung Regional Hub Taxes regelt die seitens Siemens Österreich zu erbringenden Leistungen im Bereich Steuern und umfasst vor allem folgende Punkte:

- Körperschaftssteuer
- Umsatzsteuer
- Steuerliche Behandlung von Finanztransaktionen

Individual Internal Service Agreement „Regional Hub Treasury“

Der ISA mit der Identifikations-Nummer I-26-000047 und der Bezeichnung Regional Hub Treasury regelt die seitens Siemens Österreich zu erbringenden Leistungen hinsichtlich der Erfassung und Steuerung zahlungsstromorientierter Finanzmittel zur Innen- und Außenfinanzierung und umfasst vor allem folgende Punkte:

- Bankgeschäfte
- Cash Management

Individual Internal Service Agreement „Compliance Full scope“

Der ISA mit der Identifikations-Nummer I-04-000324 und der Bezeichnung Compliance Full scope regelt die seitens Siemens Österreich zu erbringenden Leistungen betreffend die Einhaltung rechtlicher und konzerninterner Standards. Siemens Österreich wird damit zur Sicherstellung der Einhaltung bzw. Befolgung bestimmter rechtlicher und unternehmensspezifischer Standards in der marc verpflichtet, z. B. in den Bereichen Datensicherheit, Risikomanagement und dergleichen.

Individual Internal Service Agreement „Legal“

Der ISA mit der Identifikations-Nummer I-14-000127 und der Bezeichnung Legal regelt die seitens Siemens Österreich zu erbringenden Leistungen im Bereich Rechtsberatung.

Bei den aufgezählten Verträgen handelt es sich um individuelle interne Servicevereinbarungen zwischen der marc und Siemens Österreich.

Die Laufzeit ist jeweils auf 1 ¾ Jahre beschränkt, um so eine regelmäßige Aktualisierung und Evaluierung sicherzustellen. Die aktuell gültigen und dem LRH vorgelegten Fassungen betreffen den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 30. September 2015.

Diese individuellen internen Servicevereinbarungen enthalten jeweils sehr ausführliche Leistungsaufzählungen; **nicht alle diese Leistungen werden von marc tatsächlich abgerufen**. So wird z. B. die Administration des Intranets als Leistung angeführt, obwohl die marc über kein eigenes Intranet verfügt.

Bis auf wenige Leistungen im Bereich der Rechtsberatung erfolgt die Abrechnung pauschal. Diesbezüglich verweist der LRH auf seine wiederholten Empfehlungen aus anderen Prüfberichten:

Bis auf standardisierte Arbeitsvorgänge – das ist z. B. bei der laufenden Buchhaltung der Fall – **ist eine leistungsbezogene Abrechnung mit Leistungsverzeichnis einer Pauschalabrechnung vorzuziehen**.

Eine gegenseitige Dienstleistungsvereinbarung, nicht in Form einer individuellen Servicevereinbarung abgeschlossen, ist der **Vertrag über Leistungen zum Betrieb informationstechnischer Systeme für niedergelassene Radiologen und Schnittbildinstitute**.

Auf Basis dieses Vertrages erbringt die marc IT-Leistungen durch den Betrieb von IT-Hardware (Rechner, Speichereinheiten und Infrastruktur) und Software (Datenbank, Betriebssystem, Applikation). Dabei ist die marc jedoch auch auf unterstützende Leistungen von Siemens Österreich angewiesen.

Der gegenständliche Vertrag wurde am 13. August 2013 zwischen der marc und Siemens Österreich rückwirkend zum 1. Juli 2013 mit einer Mindestvertragsdauer von fünf Jahren auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zwischen den Vertragspartnern erfolgt eine wechselseitige Verrechnung der erbrachten Dienstleistungen.

Als Vorbereitung auf die Umsetzung von ELGA wurde am 27. Jänner 2012 zwischen der marc und Siemens Österreich der **Vertrag zur Übernahme von marc Bestands-**

kunden in das Austrian Radiology Archiv (AURA) mit Wirkung 1. April 2012 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Langzeitarchivierung von Daten bestehender Kunden in die AURA-Infrastruktur. Konkret ging es dabei um vier Kunden; um zwei marc-Kunden bzw. um zwei Siemens Österreich-Kunden.

Neben einer Einmalgebühr für die Datenmigration wurde vereinbart, dass nach Abzug der Selbstkosten für die Datenleitungen Siemens Österreich 85 % der erzielten Kundenpreise erhält. Die verbleibenden 15 % entfallen auf die marc. Durch die Datenmigration verlagern sich die Erlöse von den vier betroffenen Kunden stärker zu Siemens Österreich. Mit der vereinbarten Aufteilung wird Geschäftsführer 1 zufolge eine Kostendeckung in beiden Gesellschaften ermöglicht.

Weiters garantierte die marc dem Vertragspartner Siemens Österreich einen Mindesterloß in den ersten beiden Jahren. Diese Vertragsklausel ist für den LRH nicht nachvollziehbar.

Dieser Vertrag wurde mehr als ein Jahr vor dem marc AURA Lizenzübernahmevertrag abgeschlossen; Geschäftsführer 1 gibt dazu an, dass die marc sich erst nach der erfolgreichen Migration dieser Daten dazu entschlossen hatte, weiter in die ELGA-Infrastruktur zu investieren.

Gegenstand des **marc AURA Lizenzübernahmevertrages** ist die Regelung der Lizenzierung des AURA-Lizenzrechts von Siemens Österreich an marc, wobei die übernommenen Lizenzen aktuelle und zukünftige Kunden umfassen.

Die Lizenzierung beschränkt sich auf Kunden in der Steiermark; einvernehmlich können auch weitere Regionen angebunden werden. Das Nutzungsrecht umfasst

- ein Langzeitarchiv für niedergelassene Radiologen und Radiologische Institute,
- AURA als ELGA-Gesundheitsbereich für niedergelassene Radiologen und Radiologische Institute und
- den zielgerichteten Bild- und Befundversand für niedergelassene Radiologen, Radiologische Institute und Krankenanstalten.

Der Vertrag trat mit 1. Juli 2013 in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Neben einem Einmalbetrag für die Generallizenz ist von der marc für die Anbindung eines jeden Neukundens ein Pauschalbetrag bzw. eine jährliche Pauschalgebühr pro Mandant und Jahr für Softwarewartung und 3rd-Level-Support zu leisten.

7.1.2 KAGes

Miet- und Zusammenarbeitsvertrag

Am 29. August 2011 hat die KAGes mit der marc einen Miet- und Zusammenarbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; dieser ersetzt den alten Vertrag vom 27. August 2002.

Hierin geregelt sind einerseits die (Unter-)Vermietung von räumlich nicht abgegrenzten Teilflächen von Serverräumen im Ausmaß von je 15 m² im Objekt 8010 Graz, Stiftingtalstraße 4-6 und im Objekt 8036 Graz, Auenbruggerplatz 27 und andererseits die Zusammenarbeit, welche mit der Bereitstellung der räumlichen Infrastruktur verbunden ist.

Eigentümer der gegenständlichen Flächen ist das 100%ige KAGes-Tochterunternehmen „Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH (KIG)“.

Die in Bestand genommenen Flächen werden von der marc für das Aufstellen und für den Betrieb eines PACS-Langzeit-Archivierungssystems verwendet. Die Fläche im Objekt 8010 Graz, Auenbruggerplatz 27 wurde vom LRH im Rahmen der Prüfung besichtigt.

Zwischen der KAGes und der marc wurde ein pauschales monatliches Entgelt vereinbart. Anteilige Betriebs-, Heizungs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten sind darin enthalten. Eine Wertsicherung auf Basis des VPI 2010 wurde vereinbart.

Das vereinbarte monatliche Entgelt liegt zwar über den laut Immobilienpreisspiegel 2014 veröffentlichten Werten für 2013 und 2014, ist jedoch im Hinblick auf die hohen Anforderungen eines Serverraums plausibel.

Im Punkt IV. des Vertrages wird die KIG genannt. Diese ist zwar Eigentümerin der (unter-)vermieteten Räumlichkeiten, aber keine Vertragspartei.

Der LRH empfiehlt, den Miet- und Zusammenarbeitsvertrag zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Die Geschäftsführung der marc wird beauftragt, den Miet- und Zusammenarbeitsvertrag zu evaluieren

Geschäftsführer, Sekretariat, Systemtechnik

Die dem LRH vorliegende Vereinbarung betreffend Geschäftsführer, Sekretariat, Systemtechnik wurde am 3. Juli 2012 zwischen der KAGes und der marc abgeschlossen; zuvor hat es keine diesbezügliche Vereinbarung gegeben.

Gegenstand der Vereinbarung sind die Geschäftsführertätigkeit von Geschäftsführer 1, die erforderlichen Sekretariatstätigkeiten sowie Tätigkeiten im Bereich Systemtechnik (im Ausmaß von ½ Dienstposten).

Der LRH stellt fest, dass die Leistungsbeschreibungen in diesem Vertrag sehr vage ausgefallen und für Dritte im Detail nicht nachvollziehbar sind.

Die angeführten, grob umrissenen Leistungspakete werden von der KAGes quartalsweise in Rechnung gestellt; die je Leistungspaket zu verrechnenden Beträge sind hingegen eindeutig definiert.

Insgesamt ist die gewählte Form der Verrechnung von Geschäftsführer, Sekretariat und Systemtechnik eine zweckmäßige Lösung. Alternativ dazu wären genaue Stunden- und Leistungsaufzeichnungen erforderlich.

Der LRH empfiehlt, im Rahmen der nächsten Vertragsrevision die Leistungen der seitens der KAGes abgestellten Mitarbeiter näher zu spezifizieren.

7.1.3 (ELGA-)Betreibervertrag

Gegenstand des **Vertrages über Leistungen zum Betrieb informationstechnischer Systeme (Betreibervertrag)**, abgeschlossen zwischen der KAGes und der marc, ist der Aufbau und der Betrieb der ELGA Affinity Domain für das Bundesland Steiermark für eine Reihe von Gesundheitsdiensteanbietern, die ihre Leistungen für zum überwiegenden Teil in der Steiermark ansässige Patienten erbringen. Die Krankenanstalten der KAGes, Pflegeheime und weitere Gesundheitsdiensteanbieter in der Steiermark sind hier eingebunden.

Für niedergelassene Radiologen und radiologische Institute ist die eigene ELGA Affinity Domain AURA vorgesehen. Ebenso nicht Teil der ELGA Affinity Domain Steiermark sind die Häuser der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA sowie der Barmherzigen Brüder, da diese an anderen ELGA Affinity Domains angebunden sind bzw. werden.

Die ELGA Affinity Domain Steiermark ermöglicht den Datenaustausch mit anderen ELGA Affinity Domains und verwendet dazu die ELGA Zentralkomponenten.

Der Betreibervertrag trat am 1. November 2013 in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Jahr, frühestens jedoch mit Wirkung zum 30. Oktober 2018 ordentlich gekündigt werden.

Die Vertragspartner haben vereinbart, die Vergütung an den Fortschritt der Projektumsetzung zu koppeln. Dazu wurden folgende Projektphasen definiert:

Vorbereitungsphase (6 Monate)
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung Konzepte; • Aufbau von Hardware und Software; • Installation und Test der Systeme;
Probetrieb (6 Monate)
<ul style="list-style-type: none"> • Die gelieferte Software ist installiert und getestet und damit bereit für die Integration von Drittsystemen. • ELGA-Dokumente und PACS-Bilder werden in die Domäne eingestellt und können abgerufen werden.
Live-Betrieb (48 Monate)
<ul style="list-style-type: none"> • Vollbetrieb der Domäne; • KAGes KIS und KAGes PACS sind angebunden. • ELGA-Zentralkomponenten sind angebunden.

Darüber hinaus wurde der folgende Terminplan fixiert; geplante Zahlungen sind hier ebenfalls angeführt:

Phase	Zeitraum	Vergütung
Vorbereitungsphase	1. November 2013 bis 30. April 2014	Anzahlung
Probetrieb	1. Mai 2014 bis 31. Oktober 2014	monatliches Nutzungsentgelt
Live-Betrieb	1. November 2014 bis 31. Oktober 2018	monatliches Nutzungsentgelt
Gesamt	5 Jahre	€ 4.602.002,--

Die zwischen KAGes und marc vereinbarte Vergütung entspricht dem Förderantrag bzw. der vom Gesundheitsfonds zugesicherten Fördersumme in der Höhe von €4,6 Mio.

Der Überhang von €2.002,-- und die vereinbarte Wertsicherung des Nutzungsentgeltes ab Mitte 2016 sind von der KAGes zu tragen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist man davon ausgegangen, dass die ELGA-Zentralkomponenten zeitgerecht zur Verfügung stehen und der Vollbetrieb zum 1. November 2014 aufgenommen werden kann. Das war jedoch nicht der Fall. Deshalb mussten KAGes und marc am 14. Oktober 2014 einen **Nachtrag zum Vertrag über Leistungen zum Betrieb informationstechnischer Systeme (Betreibervertrag)** abschließen.

Der Zeitplan wurde wie folgt abgeändert:

Phase	Zeitraum	Vergütung
Vorbereitungsphase	1. November 2013 bis 30. April 2014	Anzahlung
Probetrieb	1. Mai 2014 bis 31. Oktober 2014	monatliches Nutzungsentgelt
verlängerter Probetrieb	1. November 2014 bis 31. Jänner 2015	monatliches Nutzungsentgelt
Live-Betrieb	1. Feber 2015 bis 31. Jänner 2019	monatliches Nutzungsentgelt
	5 Jahre	€ 4.602.002,--

Weiters wurden die frühest mögliche Kündigungswirkung auf den 31. Jänner 2019 zurückverlegt und die Abnahmebedingungen – Voraussetzungen für den Live-Betrieb – hinsichtlich der Verfügbarkeit der ELGA-Zentralkomponenten relativiert.

Der Abschluss eines Nachtrags zum Betreibervertrag war im Hinblick auf die von dritter Seite entstandenen Verzögerungen bei den ELGA-Zentralkomponenten richtig und notwendig.

Der geprüften Gesellschaft zufolge wurde der verlängerte Probetrieb mit dem ½ Nutzungsentgelt p. m. des Probetriebes abgegolten.

Diese Verträge bilden die rechtliche Grundlage für das Geschäftsfeld „Affinity Domain Steiermark“ und sind für die marc von grundlegender Bedeutung.

7.2 Verträge mit verbundenen Unternehmen

Mit 19. November 2013 hat die marc das Angebot der **ITH icoservice technology for healthcare GmbH** vom 28. Oktober 2013 über das Projekt „ELGA Affinity Domain Steiermark“ angenommen. Die ITH icoservice technology for healthcare GmbH ist eine 69,1%ige Tochter von Siemens Österreich.

Geschäftsführer 1 zufolge ist ITH mit den angebotenen Lizenzen bzw. Dienstleistungen Marktführer und war Bestbieter der beiden laut Bundesbeschaffung GmbH in Frage kommenden Anbieter für die Einrichtung von ELGA.

Der gegenständliche Vertrag umfasst folgende von der ITH zu erbringende Leistungen, die für die Errichtung und den Betrieb der ELGA Affinity Domain Steiermark erforderlich sind:

- Lizenzen
- Dienstleistungen Konzeption
- Dienstleistungen Installation, Integration und Projektmanagement
- Softwarewartung und Pflege, Betriebsführung

Darin enthalten sind auch optionale Positionen. Die nicht-optionalen Positionen werden zu im Vorhinein fest vereinbarten Zeitpunkten beginnend mit 1. Mai 2014 bis 1. November 2018 verrechnet; optionale Positionen jeweils bei Bestellung.

Allfällige Verzögerungen in der Realisierung von ELGA wurden in diesem Vertrag nicht berücksichtigt.

Der LRH empfiehlt, den Vertrag zu evaluieren und erforderlichenfalls in Analogie zum Betreibervertrag abzuändern.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Die Verträge mit verbundenen Unternehmen werden laufend evaluiert und auf einen Drittvergleich kritisch geprüft.

7.3 Kundenverträge

Dem LRH wurde eine Kundenliste zum Stand 22. Dezember 2014 zur Verfügung gestellt. Demnach hatte die marc zu diesem Zeitpunkt 42 Kunden an insgesamt 63 Standorten.

Größter, umsatzstärkster und somit bedeutendster Kunde für die marc ist die KAGes.

Von den 42 Kunden nahmen zum oben angeführten Zeitpunkt 13 Kunden die Herstellung und den Betrieb einer Leitungsverbindung in Anspruch. Die restlichen 19 Kunden nutzten darüber hinaus auch angebotene Archivleistungen.

Bei zehn Kunden trat Siemens Österreich als Generalunternehmer auf, vor allem weil medizinisches Equipment verkauft wurde. Hier fungiert die marc als Subunternehmer von Siemens Österreich.

Im Prüfzeitraum wurde ein Vertrag gekündigt, im Gegenzug konnte eine Reihe von neuen Verträgen abgeschlossen und abgeändert werden, wobei die genaue Anzahl der Neukunden vom LRH letztlich nicht nachvollzogen werden konnte.

Die Referenzliste auf der Homepage, die Debitorenkonten in der Buchhaltung, die Kundenliste zum 22. Dezember 2014 und die Angaben über Kundenakquisitionen in den Prüfungsunterlagen bzw. den Beiratsprotokollen sind zwar weitgehend übereinstimmend, aber nicht vollständig deckungsgleich.

Der LRH hat eine stichprobenartige Einsicht in sechs der im Prüfzeitraum abgeschlossenen Kundenverträge vorgenommen.

Diese sind schematisch einheitlich aufgebaut; im Zeitablauf spiegelt sich eine Vertragsevolution wider. Einzelne Vertragspunkte weichen punktuell voneinander ab, da sich hier die Verhandlungsergebnisse der freien Vertragsgestaltung zeigen.

Das verwendete Vertragsmuster wird grundsätzlich für in Ordnung befunden. Der LRH empfiehlt dennoch, diese Vorlage regelmäßig zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen. So geht im aktuellen Muster die Wertsicherung auf den VPI 2000 zurück, welcher in der Zwischenzeit bereits zweimal von der Statistik Austria revidiert wurde. Die unter dem Punkt „Integrierende Vertragsbestandteile“ angeführten Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen der Sparte Medizintechnik, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand. Auch ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der technischen Entwicklung der Punkt „Technische Voraussetzungen“ regelmäßig anzupassen wäre.

Der aktuelle Kundenvertrag mit dem 48%igen Minderheitsgesellschafter KAGes stammt vom 25. März 2009. Hierzu stellte der LRH fest:

- Der Vertrag entspricht in weiten Teilen jenen Verträgen, die auch mit Drittkunden abgeschlossen werden.
- Die KAGes ist größter und umsatzstärkster Kunde; der Vertrag ist ein Rahmenvertrag für alle KAGes-Standorte. Auf diese Charakteristik wird jedoch nicht eingegangen.

Im Hinblick auf die wesentliche Bedeutung dieses Kunden für die marc empfiehlt der LRH, diesen Vertrag zu evaluieren und erforderlichenfalls neu zu fassen. Für die weiteren Kundenverträge ist dies nur im Anlassfall (z. B. bei Vertragsänderung) angebracht.

Mit dem hohen Fremdkundenanteil wird dem ursprünglichen Ziel der Gründung der Gesellschaft, nämlich die Leistungen der marc auch Dritten anzubieten, entsprochen.

8. WIRTSCHAFTLICHE GEBARUNG

8.1 Rechnungswesen

Bei der marc handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gemäß § 221 Abs. 1 UGB.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres. Der Jahresabschluss wurde prinzipiell nach den Bestimmungen des UGB erstellt.

Die Gesellschaft steht mit der Siemens Aktiengesellschaft Berlin und München und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis und gehört deren Vollkonsolidierungskreis an.

Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Abschlussprüfers gemäß § 268 Abs. 1 UGB besteht nicht, da es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft handelt. Die Gesellschaft gibt dennoch an, dass konzernintern alle Jahresabschlüsse der Gesellschaft durch hausinterne Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater des internen Beteiligungsmanagements geprüft werden.

Die letzte externe freiwillige Abschlussprüfung ist über den Jahresabschluss zum 30. September 2009 erfolgt. Diese *„hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft [...]“*

Von 2011/2012 auf 2012/2013 musste auf Grund einer Siemens-Konzernvorgabe die Buchhaltungssoftware umgestellt werden.

Im Hinblick auf das neue Geschäftsfeld „ELGA Affinity Domain Steiermark“ und die kürzlich durchgeführte Umstellung des Buchhaltungsprogrammes empfiehlt der LRH, den nächsten Jahresabschluss einer freiwilligen externen Prüfung zu unterziehen und dies zumindest in 3-jährigen Abständen zu wiederholen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Der Jahresabschluss 2014/2015 wird einer freiwilligen, externen Prüfung unterzogen und die Anregung des LRH aufgegriffen, dies in 3-jährigen Abständen zu wiederholen.

8.2 Vermögen (Aktiva)

Aktiva		30.09.2010	30.09.2011	30.09.2012	30.09.2013
A.	Anlagevermögen				
I.	Sachanlagen				
1.	Technische Anlagen und Maschinen	228.880	522.128	371.631	618.962
2.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	1.134	3.700	1.091
II.	Finanzanlagen				
	Beteiligungen	5.717	5.717	0	0
B.	Umlaufvermögen				
I.	Forderungen				
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.465	25.690	25.938	33.942
2.	Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.305.273	1.260.353	1.153.912	475.941
3.	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0	6.736	105.845	179.824
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	306	1.950	2.014	0
	Bilanzsumme	1.559.641	1.823.709	1.663.040	1.309.759

Quelle: Bilanzen der marc, aufbereitet durch den LRH

8.2.1 Anlagevermögen

Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen im Prüfzeitraum war Schwankungen unterworfen, hat jedoch über den Betrachtungszeitraum zugenommen. Die Schwankungen sind auf die relativ kurze Nutzungsdauer der „Technischen Anlagen und Maschinen“ (5 Jahre) bzw. der „Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ (2 Jahre) zurück zu führen.

Wesentliche Positionen bei den „Technischen Anlagen und Maschinen“ zum Ende des Prüfzeitraumes waren das „Archiv AURA“ (angeschafft 1. Halbjahr 2011) sowie zwei „Storage-Erweiterungen für AURA“ (angeschafft 1. und 2. Halbjahr 2013).

Wie bereits im Kapitel 3.5.1 festgehalten, leitet Geschäftsführer 1 in der KAGes eine Organisationseinheit und hat Geschäftsführer 2 als Prokurist in der Siemens Österreich eine Divisionsleitung inne. Geschäftsführer 1 sitzt in den Räumlichkeiten der KAGes,

Geschäftsführer 2 in jenen von Siemens Österreich. Grundsätzlich nutzen beide die jeweils vor Ort vorhandene Infrastruktur.

Für die Geschäftsführer wurden Büro- und Mobilgeräte von der marc angekauft und auf „Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen“ aktiviert, die für Marketing- und Vertriebszwecke genutzt werden.

8.2.2 Umlaufvermögen

Der Anteil des Umlaufvermögens am Gesamtvermögen der marc hat im Prüfzeitraum abgenommen, vor allem von 2012 auf 2013 gab es auf Grund hoher Gewinnausschüttungen einen sprunghaften Rückgang.

Die „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ enthalten zum größten Teil Forderungen, die aus Abnahme- bzw. Wartungsverträgen resultieren. Die „Sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände“ setzten sich vorwiegend aus Steuerforderungen zusammen.

Die „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“ bestanden gegenüber der Siemens-Konzernbank; diese wurden im Geschäftsjahr 2012/2013 mehr als halbiert, sie sind aber nach wie vor die mit Abstand größte Position im Umlaufvermögen.

Diese „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“ beinhalteten eine zwischenzeitliche Veranlagung von liquiden Mitteln bei der konzerneigenen Bank.

Der geprüften Gesellschaft zufolge erfolgt die Verzinsung dieser Veranlagungen auf Basis des 3-Monats-EURIBOR⁵. Der EURIBOR korreliert mit den Sparzinsen, wobei letztere sich in der Regel unter dem Niveau des EURIBOR bewegen. Bei Veranlagungen zieht die Siemens-Konzernbank nach Angaben von Geschäftsführer 1 jeweils 0,03 % als Marge ab.

Dementsprechend ist das Veranlagungsmodell bei der Siemens Konzernbank grundsätzlich als angemessen einzustufen.

Ein stichprobenartiger Zinsvergleich für das 1. Quartal 2013 führte zu folgendem Ergebnis: Im ersten Quartal 2013 betrug der vom LRH erhobene 3-Monats-EURIBOR durchschnittlich rund 0,21 %. Der von der Siemens-Konzernbank verwendete Zinssatz schwankte laut einem zur Verfügung gestellten Chart im selben Zeitraum zwischen 0,08 und 0,11 %. Die durchschnittliche Verzinsung auf dem internen Verrechnungskonto betrug im Geschäftsjahr 2012/2013 jedoch 0 %.

⁵ = durchschnittliche Zinsen, zu denen sich Banken in Europa Anleihen gewähren.

Der LRH empfiehlt, die von der Siemens-Konzernbank geübte Praxis hinsichtlich der Verzinsung von Veranlagungen zu hinterfragen. Auch die gewählte konzerninterne Veranlagungsform sollte einem Drittvergleich standhalten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Die Empfehlung des LRH wird aufgegriffen.

8.3 Kapital (Passiva)

Passiva	30.09.2010	30.09.2011	30.09.2012	30.09.2013
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	150.000	150.000	150.000	150.000
II. Kapitalrücklagen				
nicht gebundene	150.000	150.000	150.000	150.000
III. Bilanzgewinn	972.153	1.308.673	1.121.356	958.892
davon Gewinnvortrag	431.269	672.153	708.673	521.356
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	123.000	154.000	71.000	0
2. sonstige Rückstellungen	85.000	17.000	72.500	0
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	136	127	152	176
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.064	4.392	2.300	12.000
3. sonstige Verbindlichkeiten	42.127	35.339	49.325	346
davon aus Steuern	42.127	35.339	49.325	346
D. Rechnungsabgrenzungsposten	21.161	4.178	46.407	38.344
Bilanzsumme	1.559.641	1.823.709	1.663.040	1.309.759

Quelle: Bilanzen der marc, aufbereitet durch den LRH

Die nicht gebundene Kapitalrücklage wurde gemäß Punkt III. Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages vom 19. März 2002 in der Höhe und im Verhältnis der Anteile des Stammkapitals von den Gesellschaftern geleistet.

8.4 Gewinn- und Verlustsituation

Die wirtschaftliche Lage der marc stellt sich im Prüfzeitraum positiv dar. So konnten durchgängig Jahresgewinne bilanziert werden.

Folgende Gewinnanteile wurden (im Verhältnis zu den Gesellschafteranteilen) ausgeschüttet:

	30.09.2010	30.09.2011	30.09.2012	30.09.2013
Siemens Österreich	156.000	156.000	312.000	312.000
KAGes	144.000	144.000	288.000	288.000
Σ Gewinnausschüttung	300.000	300.000	600.000	600.000

Quelle: Jahresabschlüsse der marc, aufbereitet durch den LRH

Der verbleibende Gewinn wurde jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Finanzergebnis resultiert vorwiegend aus Transaktionen mit bzw. Einlagen bei der konzerneigenen Bank, die für das Treasury verantwortlich zeichnet. So wurden vor allem 2010/2011 und 2011/2012 größere Beträge veranlagt, die dann 2012/2013 für erforderliche Investitionen verwendet wurden.

8.5 Kundenumsätze

Der LRH hat die Kundenumsätze der Gesellschaft einer Überprüfung unterzogen und dabei die Periodenumsätze im Soll betrachtet. Diese betragen im Prüfzeitraum durchschnittlich € 1.610.440,64.

Es zeigt sich, dass die **marc durchschnittlich rund 49 % seiner Kundenumsätze mit Betrieben des Minderheitsgesellschafters KAGes** lukriert. 27 % entfallen auf den Mehrheitsgesellschafter Siemens Österreich – dabei handelt es sich um Verträge von Kunden mit Siemens Österreich, wobei die marc als Subunternehmer fungiert. Rund 23 % der Kundenumsätze werden direkt von Dritten erwirtschaftet.

Der LRH hält fest, dass einzelne Kundenbezeichnungen nicht eindeutig sind bzw. sind zumindest in einem Fall zwei Kunden gleich bezeichnet.

Von 2011/2012 auf 2012/2013 wurde die Buchhaltungssoftware ausgetauscht. **Die Umstellung der Kunden-Nummern war für den LRH nur schwer nachvollziehbar.**

Der LRH empfiehlt, die Debitorenkonten zu evaluieren und erforderlichenfalls zu bereinigen. Auf eine eindeutige und nachvollziehbare Bezeichnung der Debitoren ist dabei zu achten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Die Empfehlungen in den oben angeführten Kapiteln werden aufgegriffen.

Zum Ende des Prüfzeitraumes betragen die offenen „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ € 33.942,--, das sind rund 2,6 % der Bilanzsumme.

8.6 Lieferantenumsätze

Der LRH hat auch die Lieferantenumsätze der Gesellschaft einer Überprüfung unterzogen. Dabei wurden die Periodenumsätze im Haben betrachtet. Diese betragen im Prüfzeitraum durchschnittlich € 1.343.705,92.

Es zeigt sich, dass die **marc durchschnittlich rund 17,1 % seiner Lieferantenumsätze mit Betrieben des Minderheitsgesellschafters KAGes erwirtschaftet. 59,6 % entfallen auf den Mehrheitsgesellschafter Siemens Österreich.** Die verbleibenden rund 23,4 % der Lieferantenumsätze werden mit Dritten gemacht.

Von 2011/2012 auf 2012/2013 wurde die Buchhaltungssoftware ausgetauscht. **Die Umstellung der Kreditoren-Nummern war für den LRH nur schwer nachvollziehbar.**

Eine Reihe von Kreditoren lautet auf die Bezeichnung „Siemens AG Österreich“. Diese unterscheiden sich nur in der Kreditoren-Nummer und können nicht weiter differenziert werden.

Der LRH empfiehlt daher, die Kreditorenkonten zu evaluieren und erforderlichenfalls zu bereinigen. Auf eine eindeutige und nachvollziehbare Bezeichnung ist auch hier zu achten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Die Empfehlungen in den oben angeführten Kapiteln werden aufgegriffen.

8.7 Finanzbuchhaltung

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bzw. die Führung der Bücher werden aus § 190 UGB abgeleitet.

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurden dem LRH seitens der marc Teile der Finanzbuchhaltung für den Prüfzeitraum 2009/2010 bis 2012/2013 zur Verfügung gestellt. Auch wurden stichprobenartig Belege angefordert und einer Überprüfung unterzogen.

Von 2011/2012 auf 2012/2013 erfolgte eine Umstellung des Buchhaltungssystems auf Grund von Vorgaben des Siemens-Konzerns.

Besonders im Bereich der Erfolgskonten sind im Rahmen der Systemumstellung viele Konten weggefallen bzw. wurden neue Konten eingeführt. Eine exakte Überleitung der alten auf die neuen Konten konnte vom LRH den Unterlagen nicht entnommen werden.

§ 190 Abs. 1 UGB normiert, dass die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Der LRH hält fest, dass die Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Finanzbuchhaltung im Sinne des UGB gewährleistet wird.

Dennoch empfiehlt der LRH, insbesondere bei der Bezeichnung der Konten und bei der Eingabe von Buchungstexten auf diese Aspekte zu achten.

8.8 Controlling-Berichte (Soll-Ist-Vergleiche)

Seitens der Geschäftsführung werden unterjährig mehrfach Soll-Ist-Vergleiche erstellt. Die Geschäftsführer berichten anhand dieser Vergleiche dem Beirat im Rahmen der Beiratssitzungen.

Im Prüfzeitraum ist die Berichterstattung unterschiedlich oft bzw. unterjährig in unterschiedlichen Abständen erfolgt.

Empfohlen wird, diese Berichte jeweils für idente Zeiträume zu generieren (z. B. quartalsweise), sodass eine (unterjährige) Vergleichbarkeit hergestellt wird. Die Termine der Beiratssitzungen wären jeweils nach dem Quartalsstichtag anzusetzen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird in der nächsten Beiratssitzung der marc diskutiert.

Begründungen, Erläuterungen und Maßnahmen im Fall von Abweichungen werden in den Beiratssitzungen behandelt und dokumentiert.

Die ab dem Geschäftsjahr 2013/2014 vorgenommene Unterteilung des Ergebnisberichtes in Businesscase „ELGA Affinity Domain“ und Businesscase „marc Classic“ wird im Sinne einer geschäftsfeldbezogenen Profit-Center-Rechnung positiv beurteilt.

8.9 Vorschau bis 2015/2016

Ebenso vorgelegt wurden dem LRH die Hochrechnung für 2013/2014, das Budget für 2014/2015 und Zielwerte für 2015/2016.

Die Bilanzsumme wird sich in diesen betrachteten Perioden nahe an jenen des Wirtschaftsjahres 2012/2013 bewegen. Der Jahresüberschuss wird voraussichtlich deutlich hinter den Werten des Prüfzeitraums zurückbleiben.

Diese Annahme entspricht dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht. Die Ursache hierfür ist vor allem in steigenden Umsatzkosten durch den vermehrten Zukauf von Fremdleistungen festzumachen, welcher wiederum notwendig ist, um eine ELGA-Kompatibilität sicher zu stellen.

Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren Überschüsse in der im geprüften Zeitraum erzielten Höhe nicht mehr erreicht werden.

8.10 Förderungen/Kapitalzuschüsse/Zuwendungen

Den Förderungsberichten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zufolge hat die marc in den Jahren 2009 bis 2012 keine Fördermittel vom Land Steiermark erhalten; in der Buchhaltung wurden keine derartigen Zahlungseingänge vermerkt.

Darüber hinaus hat die marc den bereit gestellten Prüfunterlagen zufolge weder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften noch von juristischen Personen des Privaten Rechts Förderungen, Kapitalzuschüsse oder Zuwendungen in Anspruch genommen.

Derzeit befindet sich eine Förderung des Gesundheitsfonds in der Höhe von € 4,6 Mio. an die KAGes für die Errichtung und den Betrieb der ELGA Affinity Domain Steiermark in Abwicklung; die marc ist mit der Umsetzung dieses Vorhabens von der KAGes beauftragt (siehe Kapitel 5.5.3).

9. AUFSICHT UND STEUERUNG

9.1 Generalversammlung der marc

Die Generalversammlung der marc (siehe Kapitel 3.5.2) trifft sich gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 GmbHG einmal jährlich und

- beschließt den Jahresabschluss samt Anhang und
- erteilt der Geschäftsführung und dem Beirat die Entlastung.

9.2 Beirat der marc

Dem Beirat der marc (siehe Kapitel 3.5.3) kommt betreffend Aufsicht und Steuerung eine bedeutende Rolle zu. Er tagt viermal jährlich und zeichnet verantwortlich für die

- Empfehlung des Jahresabschlusses samt Lagebericht zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung,
- Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr und die
- Kenntnisnahme der Quartalsberichterstattungen.

9.3 Siemens Aktiengesellschaft bzw. Siemens Österreich

Die marc gehört dem Vollkonsolidierungskreis der Siemens Aktiengesellschaft an. Die Aufsicht und Steuerung der Gesellschaft wird vorwiegend durch den Mehrheitsgesellschafter sichergestellt. Unter anderem erledigt Siemens Österreich die laufende Finanzbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Konsolidierung des Wirtschaftsplans.

Weiters wird der Einfluss auf die Gesellschaft durch die Nominierung eines der beiden Geschäftsführer gesichert, der wiederum in einem Dienstverhältnis zu Siemens steht.

Der Konzern verfügt über eine Interne Revision, die dazu berechtigt ist, die marc einer internen Überprüfung zu unterziehen.

Die marc als 52%ige Tochtergesellschaft von Siemens Österreich ist den konzern-eigenen Compliance-Regelungen unterworfen (siehe Kapitel 6.11).

9.4 KAGes

Die KAGes übt ihre Aufsicht und Steuerung über das geprüfte Unternehmen formell durch den Beirat aus. Darüber hinaus ist der Einfluss auf die Gesellschaft durch die Nominierung eines der beiden Geschäftsführer gesichert, der wiederum in einem Dienstverhältnis zur KAGes steht.

Ebenso verfügt die KAGes über eine Interne Revision, die dazu berechtigt ist, die marc einer Überprüfung zu unterziehen. Der LRH weist darauf hin, dass das bislang noch nie der Fall gewesen ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Der Landesrechnungshof führt aus, dass die Interne Revision der KAGes berechtigt sei, die marc einer Überprüfung zu unterziehen. Dazu ist festzuhalten, dass die KAGes an der marc eine Minderheitsbeteiligung von 48 % ausübt und im Gesellschaftsvertrag der marc kein Prüfrecht der KAGes festgeschrieben ist. Auf Basis dieser rechtlichen Rahmenbedingungen sind Prüfungen der Internen Revision der KAGes in der marc daher nicht möglich.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH bleibt bei seiner Aussage, dass die Interne Revision der KAGes dazu berechtigt ist, die marc einer Überprüfung zu unterziehen.

Die KAGes ist mit außerordentlich starken Minderheitsrechten ausgestattet (vgl. Kapitel 3.5.2); der Umstand, dass es sich um eine Minderheitsbeteiligung handelt, kann daher nicht als Ausschließungsgrund gesehen werden. Was die Verankerung im Gesellschaftsvertrag betrifft, ist festzuhalten, dass die Prüfkompetenz der Internen Revision(en) grundsätzlich nicht Gegenstand eines Gesellschaftsvertrages ist; Zuständigkeit bzw. Nicht-Zuständigkeit der Internen Revision ist daraus daher auch nicht ableitbar.

Der LRH empfiehlt anlässlich dieser Stellungnahme, die Frage der Prüfkompetenz der Internen Revision der KAGes für die marc auf Gesellschafterebene zu diskutieren und diese in der Geschäftsordnung der Internen Revision der KAGes explizit zu verankern.

9.5 Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und dem Organisationshandbuch der Abteilung ist die A8 für *„Angelegenheiten der Krankenanstalten, Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit deren Krankenanstalten und angeschlossenen Betrieben sowie die Beteiligungsverwaltung“* zuständig.

Die KAGes hält gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an folgenden Gesellschaften, welche somit im Sinne der Geschäftseinteilung auch in die Zuständigkeit der A8 fallen:

- KIG (100 %)
- marc (48 %)

Was die KAGes betrifft, erstrecken sich die Aufgaben der A8 im Wesentlichen auf die Einhaltung der verbindlichen Planungsvorgaben (der Ebene Gesundheitsfonds – Gesundheitsplattform – Zielsteuerungskommission), die Wahrung der Eigentümerrechte über die Generalversammlung und auf die Behördenfunktion bei Bewilligungsverfahren und im Rahmen der sanitären Aufsicht. Die Wirtschaftsaufsicht von Fonds-Krankenanstalten ist gemäß § 40 Abs. 2 StKAG auf den Gesundheitsfonds übertragen.

Die KAGes als privatrechtlich organisierte Trägergesellschaft der von ihr betriebenen Krankenanstalten, deren 100%ige Tochtergesellschaft KIG und die 48%ige Minderheitsbeteiligung marc gelten nicht als Fonds-Krankenanstalten im Sinne des § 40 Abs. 2 StKAG.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer 143. Sitzung am 10. Juli 2014 die „Richtlinie über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark (Beteiligungs-Richtlinie)“ beschlossen. Diese ist mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten und ist auf alle Beteiligungen des Landes Steiermark an Kapitalgesellschaften, an Personengesellschaften und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowohl in direkter als auch in indirekter Form, anzuwenden.

Ist die Beteiligung des Landes Steiermark so gering, dass dem Land Steiermark auf Grund der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Rechtsgrundlagen keine eigenständigen Gestaltungsmöglichkeiten zukommen, so ist die Einhaltung der Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie durch das Beteiligungsunternehmen seitens der beteiligungsverwaltenden Stelle zumindest anzustreben.

Die A8 ist beteiligungsverwaltende Stelle der KAGes, der 100%igen Tochtergesellschaft KIG und der 48%igen Minderheitsbeteiligung der marc im Sinne der Beteiligungs-Richtlinie.

Die Beteiligungsverwaltung wird innerhalb der A8 in der Fachabteilung Gesundheit- und Pflegemanagement vom dafür eingerichteten Fachteam Beteiligungsmanagement wahrgenommen.

Die Einhaltung der Beteiligungs-Richtlinie ist bei Beteiligungsunternehmen, bei denen eine Beteiligung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bestand, bis spätestens 31. Dezember 2015 zu gewährleisten.

Bei der marc handelt es sich um eine Minderheitsbeteiligung im Sinne des § 4 Z. 3 der Beteiligungs-Richtlinie, die mit starken Minderheitsrechten ausgestattet ist (siehe Kapitel 3.5.2); gemäß § 1 Z. 4 ist die Einhaltung der Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie durch das Beteiligungsunternehmen seitens der beteiligungsverwaltenden Stelle anzustreben.

Der LRH empfiehlt der A8, möglichst rasch die Einhaltung der Bestimmungen der Beteiligungs-Richtlinie durch die ihr zugeordneten Beteiligungsunternehmen sicherzustellen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Die Aufgaben resultierend aus der Beteiligungs-Richtlinie (Monitoring, Berichte, Evaluierung) wurden in das Portfolio des Fachteams Beteiligungsmanagement aufgenommen.

Die Vorgangsweise bezüglich Umsetzung der Beteiligungs-Richtlinie befindet sich derzeit von Seiten des Fachteams Beteiligungsmanagement in Ausarbeitung.

Trotz knapper Ressourcen wird auch versucht werden, den Verpflichtungen aus § 1 Z. 4 Bet-RL nachzukommen. Es darf in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass § 1 Z. 4 Bet-RL lediglich als Empfehlung verstanden wird. Zudem werden im Anlassfall alle notwendigen Informationen zeitnah von der KAGes zur Verfügung gestellt.

9.6 Gesundheitsfonds Steiermark

Gemäß § 40 Abs. 1 StKAG unterliegen Krankenanstalten, die Beiträge zum Betriebsabgang oder zum Errichtungsaufwand oder Zahlungen aus dem Gesundheitsfonds Steiermark erhalten, der wirtschaftlichen Aufsicht durch die Landesregierung und der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof. Abs. 2 leg. cit. ergänzt, dass für Fondskrankenanstalten die wirtschaftliche Aufsicht durch den Gesundheitsfonds Steiermark wahrgenommen wird. Darüber hinaus liegt gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 L-VG auch eine Prüfungszuständigkeit des LRH vor.

Unternehmensgegenstand der KAGes, 48%iger Minderheitsgesellschafter der marc, ist die Mitwirkung an der zeitgemäßen medizinisch-pflegerischen Versorgung der Bevölkerung im Land Steiermark durch die Errichtung, den Betrieb und die Führung von Krankenanstalten im Land Steiermark sowie von Einrichtungen der medizinischen Versorgung, Nachsorge und Pflege.

Neben vier Landespflegezentren und einer Pflegeanstalt für chronisch Kranke betreibt die KAGes derzeit 15 Fondskrankenanstalten und unterliegt daher der wirtschaftlichen Aufsicht der Landesregierung und der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof sowie den LRH, wobei die wirtschaftliche Aufsicht für Fondskrankenanstalten durch den Gesundheitsfonds Steiermark wahrgenommen wird.

Im Hinblick auf diese gesetzlich vorgeschriebene wirtschaftliche Aufsicht über die KAGes wurde der Gesundheitsfonds Steiermark vom LRH zur marc befragt.

Bei der marc handelt es sich um eine Minderheitsbeteiligung der KAGes, die sich im Vollkonsolidierungskreis eines anderen Unternehmens befindet; diese ist somit in den Büchern zwar als Finanzanlage ausgewiesen, aber nicht Gegenstand besonderer Aufsichts-, Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen.

Anknüpfungspunkte zwischen der marc und dem Gesundheitsfonds Steiermark bestehen indirekt insoweit, als dass der Gesundheitsfonds Steiermark die Errichtung und den Betrieb der ELGA Affinity Domain fördert und die KAGes als Fördernehmer die marc mit der Umsetzung betraut hat.

Die Beteiligungs-Richtlinie (s. o.) richtet sich primär an die beteiligungsverwaltende Stelle; das ist nach Ansicht des LRH im Sinne der genannten Rechtsgrundlage die A8.

10. ZUSAMMENFASSUNG

10.1 Charakterisierung

Die marc ist eine gemeinsame Gesellschaft von Siemens Österreich und KAGes, die sich mit der Archivierung von digitalen radiologischen Bilddaten, deren Austausch und Versand über ein Leitungsnetz sowie mit der Errichtung und dem Betrieb der ELGA Affinity Domain für den Versorgungsraum Steiermark beschäftigt.

10.2 Wirkung und Nutzen

Die marc verfügt über eine Bilanzsumme von rund € 1,3 Mio. und konnte im Prüfzeitraum durchgehend positive Jahresergebnisse erwirtschaften. Den Gesellschaftern bringt das gemeinsame Joint-Venture folgende Vorteile:

Siemens Österreich	KAGes
Marktzugang zur radiologischen Bildarchivierung bzw. Austausch und Versand.	Sicherstellung der gesetzeskonformen Kurz- und Langzeitarchivierung radiologischer Bilddaten.
Abnehmer für konzerninterne Leistungen bzw. technische Infrastruktur und Lizenzen.	Austausch radiologischer Bilddaten inner- und außerhalb der KAGes.
Nutzung vorhandener Stärken in Marketing und Vertrieb.	Nutzung des eigenen Know-hows und vorhandener Strukturen zum Angebot am Markt.
Beitrag zum Konzernergebnis durch regelmäßige Gewinnausschüttungen.	Anbindung an die ELGA Affinity Domain für den Versorgungsraum Steiermark.
	Beitrag zur Abdeckung des Betriebsabganges durch regelmäßige Gewinnausschüttungen.

Darüber hinaus ist aus Sicht des Landes Steiermark folgender weiterer Nutzen hervorzuheben:

Verbesserung der Vernetzung im Gesundheitswesen.

Zugänglichkeit von vorhandenen Aufnahmen und Vermeidung von Doppelaufnahmen.

Sicherstellung der Errichtung und des Betriebes der ELGA Affinity Domain für den Versorgungsraum Steiermark.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass beide Partner von diesem Joint-Venture profitieren.

Im Hinblick auf die engen Leistungsverflechtungen mit den beiden Gesellschaftern weist der LRH darauf hin, dass bei Geschäften mit den Gesellschaftern stets darauf zu achten ist, dass diese einem Drittvergleich standhalten müssen.

Unter den im Prüfzeitraum bestehenden Rahmenbedingungen ist es durchaus sinnvoll, die marc in der bisherigen Form weiter zu betreiben.

10.3 Ausblick

Mit der Marktposition in den Geschäftsfeldern „Digitale Bildarchivierung und Bilddatenaustausch“ bzw. „Versand digitaler radiologischer Bilddaten“ sowie mit dem Betreibervertrag für die ELGA Affinity Domain Steiermark sind die Aussichten für die nächsten Jahre als gut einzustufen.

Dennoch ist – aus der Sicht von KAGes und A8 – diese Beteiligung im Sinne der Beteiligungs-Richtlinie regelmäßig zu evaluieren, insbesondere vor einer möglichen Verlängerung des Betreibervertrages in 2018/2019.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 23. April 2015 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn

Landesrates Mag. Christopher Drexler: Franz ZENZ

von der Abteilung 8

Wissenschaft und Gesundheit: Mag. Dr. Birgit STRIMITZER-RIEDLER

Mag. Waltraud NISTELBERGER

von der Steiermärkischen Medizinarchiv
GesmbH (marc):

Ing. Martin NOHAVA, MBA

Karl KOCEVER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Mag. Georg GRÜNWARD

Mag. Markus BIRNSTINGL

11. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung der Steiermärkischen Medizinarchiv GesmbH (marc). Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 31. Jänner 2015.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Gründungshistorie [Kapitel 2]

- Siemens Österreich wirkte von Beginn an bei der Entwicklung von Bildarchivierung und Bilddatenkommunikation maßgeblich mit.
- Die in die Jahre 1985 bis 1986 zurück reichende Kooperation der KAGes mit Siemens Österreich hat für letztere einen nicht zu vernachlässigenden Startvorteil mit sich gebracht.
 - **Der LRH empfiehlt, bei Vorhaben von vergleichbarer Größe, Neuartigkeit und prognostizierter Wirkung künftig umfassende Kosten-Nutzen-Analysen vorzunehmen und darin mögliche Handlungsalternativen näher zu beleuchten.**
- Die KAGes hätte sich laut der A8 durch die Gründung der marc notwendige Investitionen für eine Langzeitarchivierung und einen kurz- und mittelfristigen Ausbau der Kurzzeitarchivierung erspart. Zudem konnten die Betriebs- und Betreuungsressourcen synergetisch im Rahmen der bestehenden EDV-Betriebsstruktur der KAGes aufgebaut und genutzt werden.
- Die damalige Landesregierung stimmte der Gründung der marc als gemeinsames Joint Venture von KAGes und Siemens Österreich 2002 zu.
- Die Entscheidungsgrundlagen waren im betreffenden Regierungssitzungsantrag tendenziell positiv dargestellt. Aus heutiger Sicht ist diese Aufbereitung positiv zu würdigen; die aufgezeigten Chancen konnten genutzt bzw. die erwartete Ergebnisentwicklung erreicht und weiter fortgeschrieben werden.
- Die Festlegung des Beteiligungsausmaßes bei der marc auf 48 % ist für den LRH nachvollziehbar. Eine KAGes-Mehrheitsbeteiligung war niemals Gegenstand von Verhandlungen.

Grundlagen der Gesellschaft [Kapitel 3]

- Die im Gesellschaftsvertrag und im Firmenbuch eingetragene Geschäftsadresse stimmt nicht mit jener der Geschäftsleitung bzw. Verwaltungsführung überein.
 - **Eine Adressänderung im Gesellschaftsvertrag ist nicht zwingend erforderlich; der LRH empfiehlt jedoch, die im Firmenbuch eingetragene Geschäftsadresse richtig zu stellen.**
- Die Errichtung und der Betrieb der ELGA Affinity Domain Steiermark gehen deutlich über den im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstand hinaus.
 - **Der LRH empfiehlt, eine Änderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes in Betracht zu ziehen.**
- Für die beiden Geschäftsführer der marc liegen keine eigenen Geschäftsführungsverträge vor. Auch erhalten die Geschäftsführer für ihre Funktion einen variablen Gehaltsbestandteil in Form einer Prämie. Eine vertragliche Grundlage hierfür liegt nicht vor.
 - **Mit beiden Geschäftsführern sind geeignete Geschäftsführerverträge abzuschließen, die mit ihren jeweiligen Dienstverträgen mit den beteiligten Unternehmen kompatibel sind und in welchen auch die Modalitäten des variablen Gehaltsbestandteils Berücksichtigung finden.**

Rechtliche Grundlagen [Kapitel 4]

- Auf ihrer Webseite stellt die marc die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Archivierung und Verteilung medizinischer (Bild-)Daten als Download zur Verfügung. Diese Dokumente sind weitgehend nicht mehr aktuell.
 - **Der LRH empfiehlt, Titel und Fassung der angeführten Rechtsgrundlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu entfernen oder zu aktualisieren sowie anstelle eines Downloads einen Link zur jeweiligen Fundstelle im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu hinterlegen.**
- Die marc hat die Aufbewahrung und Lesbarkeit der von ihr übernommenen Daten für den jeweils erforderlichen Zeitraum sicherzustellen.
- Die Weiterverteilung personenbezogener Daten von Patienten (z. B. von Krankengeschichten und in weiterer Folge auch von medizinischen (Bild-)Daten) ist in den rechtlichen Grundlagen gedeckt.

Ein elektronischer Datenaustausch wird durch die rechtlichen Grundlagen explizit ermöglicht; dieser ist zum Teil an die Zustimmung des Patienten gekoppelt.

marc und ELGA [Kapitel 5]

- Das Land Steiermark beauftragte die KAGes mit der Errichtung der ELGA Affinity Domain für den Versorgungsraum Steiermark. Ein Vergabeverfahren war nicht erforderlich, die Betrauung der KAGes erfolgte direkt.
- Die KAGes wiederum schloss nach einem „Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung mit nur einem Anbieter“ mit der marc einen Vertrag über die Lieferung, Implementierung und Betriebsführung der Affinity Domain ab.
- Der Betrieb von ELGA-Steiermark wird voraussichtlich Ende 2015 aufgenommen; die seitens der marc dafür erforderlichen Vorarbeiten sind laut dieser abgeschlossen.
- Das ursprüngliche Geschäftsmodell der marc (ohne ELGA) sowie die Konzeption von ELGA überschneiden sich in wesentlichen Bereichen.
- Mit der ELGA Affinity Domain Steiermark hat sich die marc darüber hinaus ein weiteres Standbein geschaffen, das die geprüfte Gesellschaft mittelfristig absichern sollte.

Allgemeine Geschäftsgebarung [Kapitel 6]

- Umfeldentwicklungen bzw. mögliche neue Geschäftsfelder werden von der marc ständig im Auge behalten.
 - **Der LRH empfiehlt, diese Praxis künftig in systematischer Form zu betreiben und auf dieser Basis eine Strategieentwicklung zu dokumentieren.**
- Betreffend Auftragsvergabe geben die Geschäftsführer an, sich an der Siemens-Konzernrichtlinie zu orientieren.
 - **Verträge mit den Gesellschaftern müssen einem Drittvergleich standhalten.**
 - **Für die Ausschreibung von Aufträgen ab einer gewissen Höhe spricht, dass damit ein Kosten- und Qualitätsvergleich dokumentiert und die Auftragsvergabe an den Bestbieter sichergestellt wird.**
 - **Ebenso wird auch bei gleichartigen Aufträgen ein Wechsel des Auftragnehmers in regelmäßigen Abständen empfohlen, um neue Sichtweisen zu eröffnen und das Zustandekommen eines Naheverhältnisses zu verhindern.**

- KAGes (und damit indirekt marc) beschäftigen sich mit den Themen IT-Qualität und IT-Sicherheit. Dem LRH wurden keine bedeutenden Störungen bzw. Sicherheitsvorfälle bekannt. Vorkehrungen für den Ernstfall wurden getroffen.
- Die Konkurrenzsituation wurde von der marc im Prüfzeitraum laufend beobachtet bzw. in den Beiratssitzungen besprochen.
 - **Der LRH empfiehlt, diese Vorgehensweise weiterhin fortzusetzen, damit im Anlassfall rasch und entsprechend reagiert werden kann.**
- Siemens verfügt über ein eigenes Compliance System, dem auch die marc unterworfen ist. Dem Compliance Officer zufolge gab es in Zusammenhang mit der marc bislang weder Meldungen noch Verstöße gegen Compliance-Regeln.
- Die marc beschäftigt sich in regelmäßigen Abständen mit allfälligen Unternehmensrisiken.
- Die Homepage der marc ist nicht aktuell. So wird die ELGA Affinity Domain nicht erwähnt, entsprechen die angeführten „Gesetzlichen Rahmenbedingungen“ nicht mehr dem aktuellen Stand und entspricht die angegebene Geschäftsanschrift nicht dem Sitz der Gesellschaft.
 - **Der LRH empfiehlt, die Homepage zu evaluieren und einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen.**

Wesentliche Verträge [Kapitel 7]

- Zwischen marc und Siemens Österreich wurde eine Reihe von individuellen internen Servicevereinbarungen abgeschlossen. Nicht alle darin vereinbarten Leistungen werden auch abgerufen. Die Abrechnung erfolgt in der Regel pauschal.
 - **Bis auf standardisierte Arbeitsvorgänge ist eine leistungsbezogene Abrechnung einer Pauschalabrechnung vorzuziehen.**
 - **Der Miet- und Zusammenarbeitsvertrag zwischen der KAGes und der marc ist zu evaluieren und erforderlichenfalls richtig zu überarbeiten.**
- Leistungsbeschreibungen in der Vereinbarung zwischen KAGes und marc über „Geschäftsführer, Sekretariat, Systemtechnik“ sind sehr vage ausgefallen.
 - **Es wird empfohlen, dies im Rahmen der nächsten Vertragsrevision näher zu spezifizieren.**

- Die marc hat für die Errichtung und den Betrieb von ELGA von einem Schwesterunternehmen Lizenzen und Dienstleistungen zugekauft.
 - **Der LRH empfiehlt, den Vertrag mit dem Schwesterunternehmen im Hinblick auf den verzögerten Start von ELGA zu evaluieren und erforderlichenfalls abzuändern.**
- Referenzliste, Debitorenkonten und Kundenlisten sind zwar weitgehend übereinstimmend, aber nicht vollständig deckungsgleich.
- Das verwendete Muster für Kundenverträge wird grundsätzlich für in Ordnung befunden.
 - **Der LRH empfiehlt dennoch, diese Vorlage regelmäßig zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen.**
 - **Ebenso empfiehlt der LRH, den Rahmenvertrag mit der KAGes zu evaluieren und erforderlichenfalls neu zu fassen.**

Wirtschaftliche Gebarung [Kapitel 8]

- Die letzte externe freiwillige Abschlussprüfung ist über den Jahresabschluss zum 30. September 2009 erfolgt. Diese hat zu keinen Einwendungen geführt.
 - **Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf das neue Geschäftsfeld „ELGA Affinity Domain Steiermark“ und die kürzlich durchgeführte Umstellung des Buchhaltungsprogrammes, den nächsten Jahresabschluss einer freiwilligen externen Prüfung zu unterziehen und dies zumindest in 3jährigen Abständen zu wiederholen.**
- Das Veranlagungsmodell bei der Siemens-Konzernbank ist grundsätzlich als angemessen einzustufen.
 - **Die von der Siemens-Konzernbank geübte Praxis hinsichtlich der Verzinsung von Veranlagungen ist zu hinterfragen. Die gewählte konzerninterne Veranlagungsform sollte einem Drittvergleich standhalten.**
- Die wirtschaftliche Lage der marc stellt sich im Prüfzeitraum positiv dar. So konnten durchgängig Jahresgewinne erzielt werden.
- Die marc lukriert rund 49 % seiner Kundenumsätze mit Betrieben des Minderheitsgesellschafters KAGes und weitere 27 % mit dem Mehrheitsgesellschafter Siemens Österreich.

- Einzelne Kundenbezeichnungen in der Kundenbuchhaltung sind nicht eindeutig. Die Umstellung der Kunden-Nummern im Rahmen der Umstellung des Buchhaltungssystems war für den LRH schwer nachvollziehbar.
 - **Die Debitorenkonten sind zu evaluieren und erforderlichenfalls zu bereinigen. Auf eine eindeutige und nachvollziehbare Bezeichnung der Debitoren ist dabei zu achten.**

- Die marc erwirtschaftet rund 17,1 % ihrer Lieferantenumsätze mit Betrieben des Minderheitsgesellschafters KAGes; rund 59,6 % der Lieferantenumsätze entfallen auf den Mehrheitsgesellschafter Siemens Österreich.

- Die Umstellung der Lieferanten-Nummern im Rahmen der Umstellung des Buchhaltungssystems war für den LRH schwer nachvollziehbar.
 - **Die Lieferantenkonten sind zu evaluieren und erforderlichenfalls zu bereinigen. Auf eine eindeutige und nachvollziehbare Bezeichnung der Kreditoren ist dabei zu achten.**

- Im Bereich der Erfolgskonten sind im Rahmen der Systemumstellung viele Konten weggefallen bzw. wurden neue Konten eingeführt. Eine exakte Überleitung der alten auf die neuen Konten konnte vom LRH den Unterlagen nicht entnommen werden.
 - **Der LRH empfiehlt, auf eine eindeutige Bezeichnung der Konten und eine nachvollziehbare Eingabe des Buchungstextes zu achten.**

- Die Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Finanzbuchhaltung wird im Sinne des UGB gewährleistet.

- Die Geschäftsführung berichtet unterjährig mehrfach dem Beirat mit Soll-Ist-Vergleichen.
 - **Empfohlen wird, diese Berichte jeweils in identen Abständen zu generieren (z. B. quartalsweise), sodass eine durchgehende Vergleichbarkeit hergestellt wird. Die Termine der Beiratssitzungen wären an diesen Rhythmus anzupassen.**

Aufsicht und Steuerung [Kapitel 9]

- Die Interne Revision der KAGes ist grundsätzlich dazu berechtigt, die marc einer Überprüfung zu unterziehen.
 - **Der LRH empfiehlt, die Frage der Prüfkompetenz der Internen Revision der KAGes für die marc auf Gesellschafterebene zu diskutieren und diese in der Geschäftsordnung der Internen Revision KAGes explizit zu regeln.**

- Die Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ist beteiligungsverwaltende Stelle der KAGes, ihrer 100%igen Tochtergesellschaft KIG und ihrer 48%igen Minderheitsbeteiligung marc im Sinne der Beteiligungs-Richtlinie.
 - **Die Einhaltung der Bestimmungen der Beteiligungs-Richtlinie – soweit im Rahmen der aus der Gesellschafterstellung resultierenden Rechte möglich – ist seitens der A8 sicherzustellen.**

Zusammenfassung [Kapitel 10]

- KAGes und Siemens Österreich profitieren von diesem Joint Venture.
 - **Unter den im Prüfzeitraum bestehenden Rahmenbedingungen ist es sinnvoll, die marc in der bisherigen Form weiter zu betreiben.**

Graz, am 19. August 2015

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker